

Mehr und größere Noth hatte Hamburg mit den Schloß-
fern an der Elbe, welche zugleich auch dem Handel der Stadt
Lübek oft sehr gefährlich wurden. Als im Jahre 1370
Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg sich in Geldnoth be-
fand, benutzte Lübek seine Verlegenheit, und ging auf sei-
nen Antrag ein, der Stadt das ihm gehörige an der Elbe
zwei Meilen von Hamburg belegene Schloß Bergedorf nebst
dem Städtchen, der Vogtei Geesthacht, die Vierlande und
den Eslinger Fährzoll (jetzt Tollenspeicher) zu verpfänden.
Man durfte wenigstens so lange auf Ruhe rechnen, als der
Pfandbesitz dauerte. Allein Lübek ging noch weiter. Es
schloß mit dem Herzoge Erich einen Vertrag ab, kraft dessen
die Stadt sich verpflichtete, dem Herzoge für immer jährlich
300 Mark Silbers zu zahlen, wofür er die Heerstraßen in
seinem Gebiete von Räuberei rein erhalten sollte, damit der
Kaufleute Gut und Blut ungefährdet bliebe. Anfangs er-
gab sich dieser Vertrag als nützlich; allgemach aber zeigte sich,
daß Herzog Erich in seiner Wachsamkeit nachließ; es fielen
wieder Räubereien vor, ohne daß er bemüht war, sie zu
unterdrücken, oder die Thäter zu bestrafen, er hegte sie so-
gar in seinem Gebiete ungeschent, und endlich ergab sich un-
zweideutig, daß er mit eigener Wehr den Räubern half die
Kaufleute berauben. Als dies bekannt wurde, durfte er
nicht weiter auf Frieden mit Lübek rechnen. Er wußte,

daß Lübek im Vertrauen auf seine Rechtlichkeit das Schloß Bergedorf nur schwach besetzt hatte. Es kostete ihm daher nur wenig Anstrengung, dasselbe gewaltsam wieder zu gewinnen, als er unvermuthet davor erschien. Nunmehr wurde das Schloß eine förmliche Räuberhöhle. Sowohl die Hamburgischen als Lübekischen Wagen, welche die Straße über Bergedorf zogen, als auch die Schiffe auf der Elbe wurden beraubt, die Leute und Waaren in das Schloß geschleppt, und einen großen Antheil der Beute bezog der Herzog. Klagen und Vorstellungen halfen nichts, oder wurden mit leeren Versprechungen erwiedert. Als Lübek und Hamburg endlich sahen, daß mit Güte nichts auszurichten sei, warben sie Söldner, und belagerten im Jahre 1420 das Schloß Bergedorf mit zwei Tausend Fußknechten, Tausend Schützen und acht Hundert Gewappneten zu Pferde nebst vielen Donnerbüchsen und anderem Belagerungs-Geräth. An der Spitze standen Jordan Plescow, Bürgermeister von Lübek, und Heinrich Hoyer, Bürgermeister von Hamburg. Das Städtchen Bergedorf ward von ihnen geplündert und niedergebrannt. Darauf bestürmten sie das Schloß vier ganzer Tage lang, und obgleich die Dächer und Mauern der Häuser zerschossen waren, hielt sich die Besatzung. Am fünften Tage aber theerten sie das hölzerne Bollwerk, und brannten es nieder. Dadurch war eine Breche entstanden, deren man sich mit stürmender Hand bemächtigte. Jetzt übergab die Besatzung das Schloß, unter dem Versprechen freien Abzugs mit ihrer Habe, worauf an vierzig Mannen (ohne Zweifel mit ihren Knechten) abzogen. Die Städte aber streckten ihre Banner aus, und übergaben das Schloß Hauptleuten zur Bewachung. Darauf zogen sie mit einem Theile ihres Heeres nach Niepenburg, einem anderen Raubschlosse am Ufer der Elbe im jetzigen Kirchwerder. Die Besatzung übergab es sogleich, weil sie einsah, es nicht halten zu können. Auch dies wurde von den Städten besetzt, worauf sie nach einem dritten Raubschlosse Ruddeworde am Ufer der Elbe zogen, dasselbe nahmen und gänzlich niederbrachen. Noch in demselben Jahre wurden zwischen den kriegsführen-

den Partheien im Beisein vieler Fürsten zu Perleberg Friedensunterhandlungen eröffnet und abgeschlossen. Beide Städte erhielten zu ewigen Zeiten die Schlösser Bergedorf und Riepenburg mit allem Zubehör, und sind noch jetzt im Besiz dieses Territoriums. Der Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg aber mußte an Lübek die Verschreibung der ewigen Rente von 300 Mark zurückgeben. ¹⁾

War so die Sicherheit der Flüsse mannigfach bedroht, so war es nicht minder die des Meeres. Wir müssen hier aber zwei Zeiträume unterscheiden, den frühesten und den späteren.

In der frühesten Zeit sehen wir die Ostsee durchschwärmt von den Flotten der Wikinger, welche von den nördlichen und westlichen Gestaden derselben sich nach den südlichen und östlichen begaben, und theils auf dem Wege des Handels, theils auf dem der Gewalt sich Ruhm, Beute und Waaren errangen. Schweden, Dänemark und Norwegen sandten diese Flotten aus, deren eigenthümliches Wesen uns erst aus folgenden Umständen deutlich werden kann.

Es gab im ganzen Norden zwei Dinge, durch welche ein Mann sich den Weg zu den höchsten Ehren bahnen konnte. Der eine bestand darin, die Herramanna Sed zu wählen, das heißt als Wikinger zu leben, und sich Gut und Ehre durch Gewalt zu erwerben. Die Schiffe anderer Völker feindlich anzugreifen und im tapferen Kampfe zu besiegen, war ein ehrenhaftes und heldenmüthiges Geschäft, das zugleich lohnte, weil das Gut den Siegern anheim fiel, wie die Personen, wenn sie sich nicht auslösen konnten. Weit entfernt im Seeraube etwas Unrechtes zu sehen, fand man gerade darin die willkommenste Gelegenheit, die höchste Todesverachtung, Kühnheit, Tapferkeit und Ausdauer, wie List und Verschlagenheit zu offenbaren. Wer sich auf das Meer wagte, gab sich, nach ihrer Ansicht, Preis, und konnte auf das Recht des Stärkern Anspruch machen, ein anderes Recht schützte ihn nicht. Dieser Grundsatz galt

¹⁾ Detmars Chronik bei Grautoff II. 25. f.

nicht bloß bei den Normannen, sondern bei allen Küstenbewohnern. Deshalb waren Schiff und Mannschaft eines gestrandeten Schiffes die Beute der nächsten Anwohner, und einzig darin hat das sogenannte Strandrecht seinen Grund.

Allein eine zweite Beschäftigung war im Norden für einen freien Mann, — und nur von einem solchen konnte die Rede sein — nicht minder ehrenvoll, die Kaufmannschaft. Zwar betrachtete man für Könige und Königsöhne den Seeraub als ein noch ehrenvolleres Geschäft, und deshalb wurde Björn, der Sohn des Königs Harald Harfager, der viel handelte, von seinen Brüdern mit dem etwas geringschätzigen Namen des Krämers oder Schiffers belegt. ¹⁾

Für alle Andern aber war es eine sehr ehrenvolle Beschäftigung, und als das Christenthum eingeführt war, fanden selbst vornehme Geistliche sie mit ihrem Amte verträglich. Kiartan, einer der namhaftesten Kaufleute war aus königlichem Geblüt. Thorkill Eyolfsson, den die Lardåla-Saga einen tapfern Mann aus vornehmen Geschlechte nennt, war einer der berühmtesten Kaufmänner; Snorro gab ihm den Rath, die Handlung aufzugeben, und ein Hófding zu werden, wozu ihn seine Herkunft berechtigte, was er auch that. Thorstein erklärte: ihm schiene die Kaufmannschaft mehr Zierde und Glanz als die Tapferkeit zu gewähren. Der wegen seiner Gelehrsamkeit so berühmte Priester Ingemund handelte in England und Norwegen. ²⁾ Viele machten sich als große Kaufleute berühmt, wie z. B. Thorhall, der Vater des heiligen Thorlachs, Bischofs in Skalholt, Odd Oseigsson, der große Reichthümer geschafft hatte, und in Glanz und Ehren lebte; Auver, von Jugend auf der Handlung beflissen, lebte in großem Glanz, und machte nachher seinen Namen als Wikinger weit berühmt; Asmund, der die Handlung von seinem Vater ererbte, viele Länder besuchte, und überaus reich wurde. Weit umher gewesen zu sein, gewährte Ansehen und Ehre, ja man ging ausdrücklich auf Reisen, um bei der Nachwelt einen längern

¹⁾ Snorro I. 113. — ²⁾ Sturlunga Saga S. III. cap. 6.

Nachruhm zu haben. Sviddag und sein Bruder sprachen: „Ede und ärmlich ist unser Leben, wenn wir hier auf den Bergen, in den Gründen und in Wüsteneien hängen, und nie zu Andern, und Andere nie zu uns kommen.“ — Ein Heimischer, das heißt, einer der stets daheim geblieben war, (Heimskr) und ein dummer einfältiger Mensch waren selbst in der Sprache Synonyme.

Merkwürdig und charakteristisch sind die Lehren, welche der Königspiegel denen ertheilt, welche sich dem Handel widmen wollen. Er sagt: „Wenn aber dir, der in einem Handelsort lebt, der Vortheil des Handels unbekannt ist, so achte wohl darauf, wie diejenigen ihren Handel einrichten, welche als die besten und größten Kaufleute gelten. Lerne genau die Lichtwandlung der Hemisphäre, den Gang der Himmelskörper, des Wechsels von Tag und Nacht, und die Ordnung der Weltgegenden. Gleicherweise lerne die Art, gehörig zu beobachten, was die Unruhe des Meeres vermindert oder vermehrt, denn dieses Wissen ist den Schiffen höchst nöthig. Und dann sollst du trachten, daß du zu jeder Stunde, die dir von andern Geschäften übrig bleibt, deine Lehre, besonders aber die Gesetze, dir in das Gedächtniß zurückrufest. Denn genau erwogen ist aller Andern Wissen geringer, als derjenigen, welche aus Büchern Wissenschaft schöpfen. Je gelehrter, je mehr Zeugen seiner Kenntnisse hat er in Bereitschaft, je mehr Gründe. Darum mache dir alle Gesetze geläufig, während du dem Handel lebst. Wer sich der Kaufmannschaft widmet, muß sein Leben vielen Gefahren aussetzen, bald im Oceane, bald in heidnischen Landen, und immer bei unbekanntem Leuten. Daher ist es immer schwer zu erkennen, was ihm an jedem Orte dienlich ist.“¹⁾

Der Kaufmann erscheint hier in wahrhaft ehrwürdiger Gestalt. Im Norden war er stets Seefahrer, daher die Hinweisung, sich mit der Sternkunde bekannt zu machen. Rechtskunde war in jenen Zeiten ein allgemeines Wissen,

¹⁾ Schölzer Nordische Geschichte, S. 559.

welches Jeder aus dem Gebrauche durch Beivohnung der öffentlichen Gerichtsitzungen im lebendigen Bewußtsein behielt, nicht aber der Kaufmann, der die Hälfte des Jahres in fremden Ländern lebte, und deshalb geschriebene Gesetze merken mußte, um in diesem Wissen seinen Mitbürgern nicht nachzustehen, sondern sogar vorzuleuchten, weil das Wissen aller Andern geringer ist, als derer, welche es aus Büchern schöpfen. Auf die Gefahren dieser Lebensweise macht diese Stelle gleichfalls aufmerksam; sie forderte Muth und Kühnheit, gewährte aber auch Ehre, Vermögen wie Kenntnisse. Darum wählte sie auch der Vornehmste, wie die Hofleute und Skalden oder Dichter. Das also waren die Kaufleute der Nordländer jener alten Zeit, welche den Handel in den Ostseegegenden eben so sehr belebten, als gefährdeten. Die Weise des Handels, die Ansichten über ihn, scheinen in allen Küstenländern der Ostsee dieselben gewesen zu sein, denn von allen Küsten derselben wurde Seeraub wie Handel getrieben. Zwar scheinen die Slaven sich erst später als die Normannen dazu entschlossen zu haben; aber das natürliche Gefühl des Wiedervergeltungsrechtes und die Nothwendigkeit sich zu schützen, brachten sie gar bald dahin, mit ihren Lehrern rühmlich in die Schranken zu treten, und ihren Namen furchtbar zu machen.

Die Handelsreisen waren streng an die Jahreszeit gebunden. Wenn der Frühling gekommen war, und die Noctialstürme ausgetobt hatten, sammelten sich die Schiffe der Kaufleute, welche den Aufsturzweg nach Rußland einschlagen wollten, in irgend einem berühmten Hafen, besonders in Sliaswig oder Hedaby, denn nur in großer Gesellschaft konnten diese Reisen gemacht werden, um einem wahrscheinlichen Angriffe mit vereinigter Macht widerstehen zu können. Deshalb wurden Waffen und anderer Kriegsbedarf in hinreichender Menge mitgenommen; jeder Kaufmann war zugleich ein Krieger, die Flotte erschien als eine Kriegsslotte, und gelang es ihr, entweder angegriffen, oder nach Umständen, auch selber angreifend, zu siegen, so verwandelte sich die Flotte sogleich in eine Vikingerflotte, und

die Besiegten fielen mit Leib und Gut den Siegern anheim. Selbst fremde Küsten wurden wohl bei einem vorübergehenden Besuch, der Abwechslung wegen, und um den Muth zu üben und zu bewähren, geplündert, und die Einwohner zu Gefangenen gemacht, wodurch sich die zu verhandelnden Gegenstände oft bedeutend vermehrten. War endlich das Ziel der Reise erreicht, so wurden die mitgebrachten Waaren ausgeschifft, und mit den Landeseinwohnern der Handel eröffnet. Nach dem Johannistage wurde die Rückreise angetreten, und zu Ende des Juli auch wohl erst zu Anfang des Septembers waren sie wieder zu Hause. Der Rest der guten Jahreszeit wurde zu kleineren Reisen benutzt. Im Geleite einer so großen Flotte ist die Reise wohl meistens sicher und ohne Anfechtung zurückgelegt worden. Jedes größere Schiff, eine sogenannte Kogge, konnte dreißig Mann und darüber fassen, und da zu Seeschlachten in Kriegen nicht selten Hunderte solcher Schiffe, ja selbst bis zu Tausend versammelt wurden, so ist diese Haupthandelsflotte, die zugleich eine Kriegsflotte war, wohl nicht minder stark gewesen.

Ohne Zweifel ist es nicht jeden Kaufmann möglich gewesen, sich zu der angegebenen Zeit an den bestimmten Sammelplätzen einzufinden, da mancherlei Umstände dies verhindern konnten. Wahrscheinlich sammelten sich deshalb noch später einzelne Convois, und machten dann in viel weniger zahlreicher Gesellschaft die Reise, liefen aber auch viel mehr Gefahr, überfallen und geplündert zu werden.

Außer diesen Flotten gingen andere, wahrscheinlich mehrmals im Jahre von den wendischen Küsten theils nach Lund, theils nach Calmar, wo dann Bornholm einen Ruhepunkt darbot, theils nach Birka, für welche Bornholm und Wisby Ruhepunkte waren. In der Mitte des Sommers beschäftigte der Heringsfang an den Schonenschen Küsten große Flotten. Wenngleich nun jede dieser Handelsflotten sich leicht in eine Wikingerflotte verwandeln konnte, so gab es doch außer ihnen immer noch andere, welche von vorn herein auf den Handel verzichteten, und nur auf den See-

raub oder zur Plünderung fremder Küsten ausliefen. Dies waren die eigentlichen Wikingerflotten, an deren Spitze irgend ein berühmter Held, ein sogenannter Seekönig stand, und deren Thaten die Skalden in Liedern verewigten. Die Südbaltischen Gestade haben von ihren Anfällen viel zu leiden gehabt. Sie sind Schuld daran, daß alle in jener Zeit erbaueten Seestädte dieser Küsten nicht unmittelbar am Gestade des Meeres oder an den Mündungen der sich darin ergießenden Flüsse erbaut wurden, sondern mehr oder weniger weit davon entfernt, um so gegen den ersten Anlauf der Wikinger gesichert zu sein, da diese in den meisten Fällen sich nicht tiefer in das Land wagten. Es ist dies ein bemerkenswerther Umstand, den wir näher nachzuweisen haben.

Hamburg liegt von der Mündung der Elbe 12 Meilen entfernt, und ist so weit in das Land hineingebaut, als Seeschiffe gehen können.

Schleswig, in alten Zeiten Sliaswig oder Hedaby, ein wichtiger Handelsort, liegt am Ende eines stromartigen Meerbusens, $4\frac{1}{2}$ Meile von der Küste, so weit Seeschiffe gehen können.

Oldenburg in Bagrien, in alten Zeiten Aldenburg, von den Dänen Brandehuse genannt, ehemals ein wichtiger Handelsort, liegt eine Meile von der Mündung des Flusses und dem Meere entfernt.

Lübek liegt $2\frac{1}{2}$ Meile von der Mündung der Trave und dem Meere, biswohin noch Seeschiffe gehen.

Weiter nach Osten lag südlich von Bismar, eine Meile von der Ostsee entfernt, die alte Handelsstadt Nerech oder zu deutsch Mikilenburg. Erst nach ihrer Zerstörung und nachdem die Zeit der Wikinger vorüber war, wurde Bismar fast unmittelbar an dem Busen der Ostsee erbaut.

Kosloek liegt $1\frac{1}{2}$ Meile vom Meere entfernt. Ob sie zur Wikinger Zeit schon existirte, ist zweifelhaft.

Stralsund liegt unmittelbar am Meere, wurde aber erst zu Anfang des 13ten Jahrhunderts, demnach erst nach dem Aufhören der Wikinger Zeit erbaut.

Greifswald, liegt $\frac{3}{4}$ Meilen vom Meere. Ist 1231 angelegt.

Wolgast, ein sehr alter Ort, liegt über eine Meile vom Meere und der Mündung der Peene.

Anklam, $1\frac{1}{2}$ Meile von der Mündung der Peene in das Haff, das alte Tanglym, hat erst nach der Vikinger Zeit Bedeutung erhalten. Weiter nach dem Lande hinauf lag das schon früh zerstörte Groswin.

Demmin, ein sehr alter und zur Vikinger Zeit berühmter Seehandelsplatz, liegt 8 Meilen von der Mündung der Peene in das Haff.

Wollin, das alte Julin, zur Vikinger Zeit einer der berühmtesten Handelsplätze, liegt 3 Meilen von der Mündung der Dievenow, welche bis zum Meere hin für größere Schiffe unfahrbar ist, und nach welchen man nur auf einem Umwege durch die Swiene gelangen konnten. Allein die ganze Insel Wollin, in der Sprache der Vikinger Jom, wurde ein Besitztum der Vikinger, welche hier zur Bewachung der Insel die feste Jomsburg errichteten, (etwa um 989), die letzte Stätte ächten heldenmüthigen Vikingerlebens und unter dem gefeierten Palnatofke weit und breit berühmt. Im Jahre 1042 wurde die Jomsburg erobert und zerstört, und mit ihr verschwand der letzte Rest jener alten Heldenzeit, und eine andere Ordnung der Dinge machte sich geltend.

Dadurch aber, daß Wollin selber ein Sitz der Vikinger geworden, trat es als Ausland dem übrigen Pommern gegenüber, und das Haff war nun das Meer, welches Pommern von den Vikingern schied. So entstand ein zweiter Seehandelsplatz $3\frac{1}{2}$ Meile von der Mündung der Oder in das Haff entfernt, und durch diese Entfernung gegen den ersten Anlauf der Vikinger gesichert, Stettin an der Oder, bis wohin noch Seeschiffe fahren konnten. Schon im Jahre 1124 und 1172 galt Stettin als die älteste Stadt in Pommern, und doch hieß Demmin urkundlich bereits 834 eine Stadt. Somit muß Stettin älter sein, und ihre Anlage fällt hiernach in die Zeit des reichsten Vikinger Lebens, wenn

auch der Ort erst nach der Erbauung der Zomsburg seine eigentliche Bedeutung erhalten haben mag.

Cammin, ein sehr alter Ort, liegt fast 1 Meile von der Mündung der Dievenow an dem für Seeschiffe unfahrbaren Bodden.

Treptow, ein alter Ort, und urkundlich schon 1170 eine Stadt, liegt eine starke Meile von der Mündung der Rega und vom Meere. Ihre Entstehung dürfte wohl in die Wikinger Zeit fallen.

Colberg, war schon im Jahre 1000 ein angesehenener Ort, Sitz eines Bischofs, und hatte bereits ein Salzwerk. Seine Entstehung fällt daher in sehr frühe Zeit; es liegt kaum $\frac{1}{2}$ Meile von dem Meere, und daher näher als irgend eine andere alte Stadt an der Küste, wozu sehr wahrscheinlich das Salzwerk die Veranlassung gegeben, das man wohl nicht entfernt von der Stadt und dann schutzlos sich selber überlassen mochte.

Eßlin, 1214 noch ein Dorf, liegt 1 Meile vom Meere entfernt.

Stolpe, bestand schon 1013 als Schloß und Dorf, und seine Erbauung fällt in die Wikinger Zeit. Es liegt fast 3 Meilen von der Mündung der Stolpe in das Meer.

Rügenwalde, welches kaum eine halbe Meile von der See liegt, scheint später erbaut zu sein. Es wird 1295 zuerst genannt.

Danzig, eine sehr alte Stadt, deren Erbauung in die Wikinger Zeit fällt, und wo es schon 997 christliche Einwohner gab, liegt $\frac{1}{2}$ Meilen vom Meere, 1 Meile von der Mündung der Weichsel in das Meer.

Truso, ein alter wichtiger Handelsplatz an der Mündung des Jßing (Elbing) Flusses in das Haff, war durch seine Lage geschützt, und vom Meere hinreichend entfernt. Als nach ihrer Zerstörung im Jahre 1237 die Stadt Elbing unfern davon erbaut wurde, verlegte man sie noch 1 Meile tiefer ins Land.

Königsberg, wurde im Jahre 1254 gegründet, und liegt 1 Meile vom Ausfluß des Pregel in das Haff. Die

Bewohner der preussischen und lievländischen Küsten trieben Seeräuberet.

Memel, wurde 1252 erbaut, und liegt nur eine Viertelmeile vom Meere.

Riga, liegt $1\frac{1}{2}$ Meile von der Mündung der Düna in den Meerbusen, und wurde um 1200 erbaut.

Nawal, nahe am Meere, ist um 1220 erbaut.

Uldäguborg, Uldäguborgar, Uldäguborgar, Ulduiborg, eine alte Handelsstadt, entweder in der Nähe von Petersburg an der Nawa, wo noch alte Trümmer vorhanden sein sollen, oder wahrscheinlicher auf der Stelle der jetzigen Sloboda Alt-Ladoga, in der Nähe des Ladoga-Sees, der in einer alten Urkunde Aldoga genannt werden soll. ¹⁾ Ulduiburg ist der Dänische Name und heißt Altstadt. Alt-Ladoga war seit 862 die Hauptstadt des ersten Russischen Großfürsten Kurik gewesen. Die ersten steinernen Gebäude ließ der Nowogorodsche Possadnik Paul 1116 aufführen. Auch dieser Ort lag zurückgezogen vom Meere.

Diese vom Meere zurückgezogene Lage fast aller südlichen Küstenstädte der Ostsee, welche aus alter Zeit stammen, ist daher nichts Zufälliges, und bemerkenswerth bleibt es immer, daß jene ältesten Zustände noch in die neueste Zeit, ja selbst in ihre Zukunft nachwirken. Eben diese Umstände haben es nöthig gemacht, daß fast alle diese Städte in späterer Zeit genöthigt waren, an den Mündungen der Flüsse für ihren Handel noch besondere Ortschaften zu erbauen, welche noch jetzt unter den Namen: Luchafen, Travemünde, Warnemünde, Peenemünde, Wiek, Swinemünde, Ragemünde, Stolpmünde, Weichselmünde, Pillau und Dünamünde bekannt sind.

Mit der Mitte des 11ten Jahrhunderts hörten die Wikingerzüge auf, und die Ostsee wurde freier, aber dennoch nicht sicher. Das Gewerbe des Seeraubs war zu einträglich und hatte zu viel Reiz, um jemals ganz aufgegeben zu werden. Was vorher aus Liebe zum Ruhme und zur Tapferkeit ge-

¹⁾ Schözer Nord. Geschichte 500. 501.

schah, wurde nun aus Lust an Abenteuer und aus Gewinn-
sucht unternommen. Die häufigen Kriege gaben dabei dem
Seeraube stets Gelegenheit und Nahrung. Obgleich die
Seestädte mit den gefangenen Seeräubern sehr streng ver-
fuhren, und kurzen Prozeß machten, so vermochten sie dem
Uebel doch nicht zu wehren. Am Schlimmsten wurde die
Sache um das Jahr 1392, nachdem die Königin Margarethe
von Dänemark den König Albrecht von Schweden, Herzog
von Mecklenburg, gefangen genommen hatte. Es sammelte
sich in Mecklenburg eine Menge losen Volkes aus allen Ge-
genden der Welt, unter dem Vorgeben, sich zusammen zu
thun, um den König zu befreien, weshalb sie sich als Feinde
der Königin Margarethe und ihrer Helden ankündigten.
Der Haufe bestand aus Bauern, aus Bürgern vieler Städte,
aus Beamten und Edelleuten, und muß nicht ohne Geld
gewesen sein, denn sie verschafften sich Schiffe mit allem Er-
forderlichen, und begaben sich unter dem Namen der Vita-
lienbrüder auf die See. Kaum waren sie zu Schiffe, so
wandten sie sich gegen Freund und Feind, und beraubten
in allen Theilen der Ostsee die Kaufleute. Es fehlte ihnen
nicht an Zulauf; drei Jahre lang mußte man die Reisen
nach Schonen ihretwegen unterlassen, so daß der Hering
sehr theuer wurde. Noch in demselben Jahre überfielen sie
Bergen in Norwegen, wie die dänischen Küsten unter dem
Vorwande des Krieges.¹⁾ Im Jahre 1394 eroberten sie
Malmö (damals Ellenbogen) auf Schonen, und verbrannten
es gänzlich.²⁾ Im folgenden Jahre zogen die Stralsunder,
deren Kaufleute viel von ihnen gelitten, mit einer Flotte
gegen sie, segelten einen Theil ihrer Schiffe in den Grund,
schlugen die übrigen, und machten gegen 180 Gefangene,
von denen ein Theil geköpft, der andere gefangen gesetzt
wurde, bis sie starben, oder lahm wurden.³⁾ Lübek aber
sandte 20 Hauptschiffe mit vielen andern Schiffen und Schni-
cken bewaffnet nach der Ostsee zum Schutz des Handels, welche

¹⁾ Detmars Chronik bei Grautoff I. 359 f. — ²⁾ A. a. D. 362. — ³⁾ A. a. D. 366.

die Vitalienbrüder im Zaume hielten.¹⁾ König Albrecht wurde im Jahre 1395 frei, und da die Vitalienbrüder nun inne wurden, daß sie nicht mehr wie bisher in Rostock und Wismar unter dem Vorwande des Krieges eine Zuflucht finden würden, so zerstreueten sie sich. Ein Theil ging nach Friesland, und trieb an dessen Küsten sein Wesen, ein anderer raubte im spanischen Meere, ein dritter zog nach den russischen Küsten, und that dort großen Schaden. Die Hauptleute dieser Vitalienbrüder heißen: Godeke Michelis, Wichmann Wychoft und Claus Stortebeker.²⁾ Wie zahlreich sie waren, ergibt sich daraus, daß im Jahre 1397 ein edler Frieser 600 Vitalienbrüder gegen die Holländer in Dienst nahm, und im Jahre 1398 die deutschen Ritter aus Preußen ihnen Gotland und Wisby mit dem Schwerte abgewinnen mußten.³⁾ Den nach Friesland gegangenen mußte man, weil ihrer zu viel waren, einen Generalpardon bewilligen.

Wenngleich nun während dieser Zeit die Unsicherheit auf der Ostsee größer war, als je, so hat es doch sowohl vorher als nachher nicht an Seeräubern auf derselben gefehlt. Schon im Jahre 1341 hatten die Seestädte eine Anzahl Koggen gegen die Seeräuber in Dänemark gesandt, welche aber von dem Bischofe Peter von Lund und seinen Freunden so kräftig unterstützt wurden, daß die Seestädte nichts ausrichten konnten.⁴⁾ Glücklicher waren die Stralsunder im Jahre 1391, welche mehr als hundert Seeräuber einsangen, die sie sämmtlich enthaupten ließen.⁵⁾ Im Jahre 1398 sammelte der Herzog von Pommern zu Stralsund ein großes Volk, und schiffte es ein, angeblich um der Königin von Dänemark gegen ihre Feinde zu Hülfe zu ziehen. Indessen war dies nur ein Vorwand; er zog nach dem Doresund, beraubte die Kaufleute und that in kurzer Zeit großen Schaden. Rasch sandte ihm der Feind eine ansehnliche Flotte entgegen, welche sie auseinander sprengte, so daß ein Theil nach Friesland flüchtete, und gegen achtzig genöthigt waren, an Dänemark

¹⁾ A. a. D. 367 f. — ²⁾ A. a. D. 371. — ³⁾ A. a. D. 377. 382. 384. — ⁴⁾ A. a. D. I. 250. f. — ⁵⁾ A. a. D. I. 353.

zu landen. Hier ließ sie die Königin aufgreifen und sämmtlich köpfen. Der Herzog kam nur mit Mühe davon, und hatte von seinem Unternehmen keine Ehre. ¹⁾

Lübefsche Söldner fingen bei einer Expedition gegen die Seeräuber in Holstein im Jahre 1419 zu Heiligenhafen 22 Seeräuber, welche geköpft wurden. ²⁾ Als im Jahre 1428 die Seestädte zu Wismar eine Flotte gegen den König Erich ausrüsteten, verstärkten sie sich durch die noch vorhandenen Vitalienbrüder und andere Seeräuber, deren nicht weniger als 800 zusammen kamen. ³⁾

In diesem und dem nächsten Jahre überfielen die Vitalienbrüder dieser Flotte die Stadt Bergen in Norwegen und zerstörten sie gänzlich. Sie schlugen sich dabei gegen eine norwegische Flotte mit einem Muthes, der einer bessern Sache werth gewesen wäre. ⁴⁾

„In dem Sommer 1432 ward Herr Bruder Swens, Ritter, ein Hauptmann der Piraten aus Dänemark, und legte sich in die See zu berauben die Schiffe, welche aus Liefland und Preußen und auch aus den Seestädten kamen, und dazu speisete der König seine Schiffe. Ihm gesellschaftete sich Herr Erich Krummendyk, Ritter, und wollte rauben auf sein eigen Ebentheur. Als sie da lagen in der See, und warteten der Schiffe, so kamen da vier Schiffe von Riga, wohl beladen mit köstlichem Gute; die legte Herr Bruder an, und das eine kam weg mit Hülfe der Lykendelaer von Wismar, aber die andern drei nahm er mit Gewalt, und griff darinnen über hundert Kaufleute, und brachte die nach Dänemark. Und als er den Raub getheilt hatte mit seiner Gesellschaft, machte er sich wieder auf die See mit mehr Volkes, weil alle Welt meinte, er sei auf dem Wege reich zu werden, und das große Gut machte sie willig und kühn. Als da der Rath zu Lübek hörte, daß er wieder in der See wäre, da ließen sie sogleich die Nevalschen Schiffe laden, und gaben denen mit vier große Schiffe, wohl bemannet und zum

¹⁾ A. a. D. I. 383. — ²⁾ A. a. D. II. 25. — ³⁾ A. a. D. II. 51. — ⁴⁾ A. a. D. II. 52. 53 f.

Streit gebaut, und sandten damit aus zwei Rathleute und andere Bürger als Hauptleute, die zu streiten dachten. Diese Schiffe segelten aus der Trave mit halben Winde, und kamen mit großer Arbeit in die Nähe, wo der Dänen Schiffe lagen. Als da Herr Erich Krummendyk die Schiffe sah, und merkte, daß sie groß und zum Streit gebaut waren, da ward er verwirrt, und zog zurück mit seinem Volke. Aber Herr Bruder Swen achtete das nicht, denn der Gewinn betrog ihn, also, daß er aufmunterte sein Volk und sagte: „Fürchtet nicht, liebe starken Gefellen! Alle die Schiffe, die wir sehen, die sollen noch heute unser sein, und je größer sie sind, desto mehr Gutes ist darin.“ Denn er war so sehr verblendet auf das Gut, daß er nicht bemerkte, wie es Streitschiffe waren, auch sah er nicht, daß sein Partiger von ihm floh. Als die Schiffe bei ihm kamen, da legte er an das Schiff, das zunächst dem letzten war, denn er sah niemand an Bord, als den Schiffherrn mit seinen Kindern, weil die Wappner sich niedergelegt hatten, und waren ein Theil unter dem Berdeck (Overlope). Als er da das Schiff anrührte, da sprangen sie alle auf, und setzten sich zu Wehre mit Büchsen, Armbrüsten, Pollärten und anderen Instrumenten. Unterdeß legte das letzte Schiff auch an die Dänen, und schlugen sich mit ihnen männlich so lange, daß sie die Dänen verwundeten, und sprangen aus beiden Schiffen in ihr Schiff, und schlugen ihrer viele todt, und fingen den Herrn Bruder mit den andern, wohl bei Zwei Hundert und Bierzig, und fanden bei Herrn Bruder Swen 400 Gulden. Da dies geschehen war, segelten die von Lübek wieder nach der Trave, und als das Gerücht nach der Stadt kam, ritten sie aus, und holten Herrn Bruder in die Stadt, und legten ihn in den Thurm mit den Seinen. Und in Kurzem danach schakten sie das Volk, und ließen sie zu Hause ziehen, ausgenommen Herrn Bruder behielten sie ihrer Aufforderungen wegen noch auf eine Zeit.“¹⁾

Es mögen diese Beispiele genügen, um zu zeigen, daß

¹⁾ U. a. D. II. 62.

es nicht sicherer war, zur See zu reisen, als zu Lande. So viel sich auch die Seestädte bemüheten, die Räuber zu bestrafen, so reichte ihre Macht doch nicht hin, um sie zu unterdrücken. Fortdauernd waren sie gendthigt, Friedeschiffe in der See zu halten, nämlich bewaffnete Schiffe zur Sicherheit der Fahrt, und zur Wacht auf Seeräuber. Nahmen sie ein Piratenschiff, und fanden darauf geraubtes Gut, so erhielten die früheren Eigenthümer dasselbe, so weit es gefunden war, wieder. Um aber auch andere Schiffe aufzumuntern, auf die Piraten Jagd zu machen, wurde 1418 festgesetzt, daß diese Schiffe von dem geraubten Gute, welches sie auf Piratenschiffen finden würden, nur die Hälfte an die früheren Eigenthümer zurückzugeben brauchten. Demnächst wurde bei Lebensstrafe und auch schon früher verboten, irgend geraubtes Gut von Seeräubern zu kaufen, so wenig als sogenannten Seefund, und wer Seeräubern Waffen oder Speise verkaufen würde, sollte ebenfalls am Leben gestraft werden ¹⁾. Es half dies nicht viel, denn gegen Beides sündigte die Gewinnsucht, und Speise nahmen die Räuber sehr gewöhnlich mit Gewalt. Uebrigens kam es den Wacht- oder Friedeschiffen der Hansestädte nicht darauf an, das Meer im Allgemeinen sicher zu stellen; ihre Absicht war nur den Hanseatischen Handel zu sichern, und keine Schiffe der Hansestädte angreifen zu lassen. Jeder andere Kaufmann fuhr auf seine eigene Gefahr, oder wie man es nannte, auf sein eigen Abenteuer. Uebrigens konnte man nach keiner Küste hin handeln, wenn man nicht zuvor durch Verträge sich die Erlaubniß dazu und zum Landen gesichert hatte. Die Küsten der Ostsee wurden fast ausschließlich nur von Schiffen der Hanse befahren.

Nach der allgemeinen Ansicht jener Zeit gab sich der, welcher das Meer befuhr, mit Person, Schiff und Ladung Preis. Er fuhr auf sein eigen Abenteuer, und wenn er sich nicht zu schützen wußte, erlag er dem Rechte des Stärkern. Eben so wenig durfte er, ohne erhaltene Erlaubniß,

¹⁾ N. a. D. II. 23.

an einer Küste landen, oder auch nur deren Grund berühren. Daraus folgte consequenter Weise, daß ein Schiff, welches in der Nähe einer Küste Schiffbruch litt, mit Allem was darauf war, als Beute den nächsten Küstenbewohnern anheim fiel, denn sich und sein Gut vermochte der Schiffbrüchige nicht zu schützen, und Erlaubniß, die Küste zu berühren, hatte er nicht nachgesucht und erhalten. Es war dies das sogenannte *Strandrecht*, vermöge dessen keinem Schiffbrüchigen gestattet war, sein Gut selber zu bergen oder seine in der Nähe befindlichen Landsleute zu Hülfe zu rufen, sondern alles ohne Ausnahme den Küstenbewohnern in die Hände fiel, die in der Regel dabei mit vieler Grausamkeit zu Werke gingen, wie sie sich gewöhnlich zur Raubbegierde gesellt.

Wie im Mittelalter bei allgemein geltenden Rechten überall, so konnten sich auch gegen das Strandrecht einzelne Städte nur auf dem Wege des Vertrages und des Privilegiums sichern. Indessen ist nicht zu verschweigen, daß die Pommerschen Fürsten schon sehr früh die Barbarei dieses Rechtes einsahen, und dasselbe für aufgehoben erklärten, denen denn auch Andere nachfolgten, nur war damit nicht viel geholfen, weil das Volk seine alten Gewohnheiten nicht leicht aufgab, und bekanntlich noch jetzt bei keinem Schiffbruche an der Küste das Stehlen des geborgenen Gutes verhindert werden kann.

Es war *Wizlaff I.*, Fürst in Rügen, welcher zuerst im J. 1212 allen auf seine Lande, und besonders nach seiner eben erbauten Stadt *Stralsund* handelnden und auf seinen Küsten Schiffbruch leidenden Kaufleuten Sicherheit für ihre Person und Güter ertheilte ¹⁾. Ihm folgte *Swantopolk*, Herzog von Pommern zu Danzig, der sich im J. 1248 zu Gunsten aller Seefahrer gegen das Strandrecht aussprach. Er und sein Sohn *Mistwin* bestätigten dies im J. 1253 und 1263 ²⁾. — Herzog *Varnim* privilegirte 1273 alle Schiffbrüchige dahin, daß ihnen ihre Güter nicht entwandt, sondern erhalten werden sollen ³⁾, und nimmt 1274 alle See-

¹⁾ Balthasar *Apparatus diplomat.* p. 7. — ²⁾ *Dreger* 185. 193.

³⁾ Balthasar *l. c.* p. 10.

fahrende gegen das Strandrecht in Schuß¹⁾. 1294 ertheilten Bogislaus, Barnim und Otto, Herzöge von Cassuben und der Slaven, den Greifswaldern und allen Seefahrenden, die an ihren Küsten Schiffbruch leiden, die Freiheit, ihre Schiffe und Güter ungehindert zu bergen²⁾. Obgleich damit eigentlich auf der ganzen Pommerschen Küste das Strandrecht abgeschafft war, so wurden doch immer neue Verordnungen nothwendig. Im J. 1300 erklärte Wiglaff IV., Fürst zu Rügen, mit Einwilligung seines Vaters und seines Bruders, daß diejenigen Kaufleute, so auf seinen Küsten Schiffbruch leiden, von aller Plackerei und Abzügen frei sein sollten³⁾. 1327 erhielt die Stadt Rügenwalde die Münde und den Strand, damit der Hafen von allen und jeden Kaufleuten mit desto mehrerer Sicherheit besucht werden möge. Diejenigen von allerlei Volk und Religion, die mit ihren großen und kleinen Schiffen landen, können ihre gerettete Güter bringen, wohin sie wollen, woran die Herrschaft keinen Anspruch machen will. 1333 wurden diese Privilegien bestätigt⁴⁾. — Erst 1407 beschloß Herzog Swantibor bei sich „in Ansehung des allgewaltigen himmlischen Vaters, der Edlen seiner Mutter Jungfrau Maria, und aller ihrer lieben Heiligen“, daß alle Schiffer und Kaufleute, wenn sie im frischen Haß, auf der Oder und ihren Nebenflüssen Schiffbruch litten, ihr Gut frei bergen und darin nicht behindert werden sollten⁵⁾. 1488 bestätigte Bischof Benedict von Cammin der Stadt Colberg ihre Freiheiten, und verlieh ihr die Strandgerechtigkeit von der alten Rega an bis Nest mit allem Zubehör. Es wurde festgesetzt, daß niemand anders, als die von dem Rathe gesetzten Vorsteher des Hafens die an den Strand verschlagenen Güter und Waaren in Verwahrung nehmen, solche, wenn es unverderbliche Sachen sind, für den Kaufmann, der den Schiffbruch erlitten hat, aufbe-

¹⁾ Rango Pomerario diplom. p. 331. — ²⁾ Dähnert Pommersche Bibliothek IV. 7. Balthasar l. c. p. 14. — ³⁾ Desrichs Verzeichniß der Dregerischen Urkunden p. 31. — ⁴⁾ Brüggemann Beschreibung von Pommern II. 827. — ⁵⁾ Balthasar l. c. p. 37.

halten, und wenn er kommt, sie ihm frei, jedoch gegen Erlegung eines billigen Bergegeldes, wieder geben sollen; wären es aber verderbliche Waaren, so sollten die Vorsteher des Hafens solche verkaufen, das dafür eingenommene Geld aber dem Eigenthümer derselben, wenn er sich melde, für ein billiges Bergegeld zustellen. Sollte sich Niemand zu dem gestrandeten Gute melden, so soll dasselbe zum Nutzen und zur Besserung des Hafens verwendet werden ¹⁾.

In Mecklenburg hob der Fürst Borwin bereits im J. 1224 das Strandrecht mit Einwilligung seiner Söhne Heinrich und Nikolaus auf, und nennt es einen aus dem Heidenthume von seinen Vorestern überkommenen abscheulichen und verwerflichen Gebrauch, was Heinrich von Mecklenburg 1327 bestätigte. Es ergiebt sich nicht, ob die Aufhebung allgemein, oder nur zu Gunsten einer Stadt war ²⁾.

Wohlthätig hat in dieser Beziehung auch die Kirche gewirkt. Im J. 1250 verschaffte sich Lübek vom Papste Innocenz IV. gegen Erlegung einer Summe ein Privilegium, in welchem er Allen verbot, gegen Lübek das Strandrecht auszuüben, welches überhaupt verworfen wurde. Als zwischen 1265 und 1267 der päpstliche Legat Guido zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen König Erich von Dänemark und seiner Geistlichkeit nach Dänemark reisete, wandten sich die Städte Hamburg und Lübek an ihn, um von ihm einen allgemeinen Befehl gegen das Strandrecht oder das Verfallen schiffbrüchigen Guts an die Herren der Küsten, auszuwirken. Beide Städte erhielten im J. 1265 die gewünschten Schreiben, welche unter dem Namen der *constitutio Guidonis* bekannt sind. Er erklärte darin alle Gläubigen, welche wegen Handel oder anderer ehrbaren Sachen halber die West- oder Ostsee beschiffen, namentlich nach Dänemark, Schweden, Slavien, Pommern, Friesland oder der Elbe reisen, als unter des apostolischen Stuhls und seinem Schutze stehend. Im J. 1267 bestätigte Papst Clemens IV. in noch allgemei-

¹⁾ Brüggemann a. a. D. II. 484. — ²⁾ Frank Altes und Neues Mecklenburg IV. 83. (Dat die Jahrzahl 1223) Westphalen monum. IV. 907. Dreger 202. 205.

neren Ausdrücken diese Constitution Guido's, und dies hatte wenigstens das Gute, daß kein Bischof mehr das Strandrecht in Schutz nehmen durfte, und daß die Ansicht von der Unrechtmäßigkeit desselben allgemeiner wurde. Wenigstens konnte man sich nun auf den Ausspruch des Papstes berufen ¹⁾. Schon 1254 hatte Heinrich, Bischof von Eurland, das Strandrecht ganz im Allgemeinen verboten ²⁾, und 1256 hatte der Erzbischof Albrecht von Livland, Eurland, Samland, Preußen, Gothland, Rügen, Holstein und Rußland alle christlichen Seefahrer, wegen ihres erlaubten und redlichen Verkehrs in seinen Schutz gegen das Strandrecht genommen, wobei er sich auf mehrere Schreiben des Papstes Innocenz beruft, die ihn dazu ermächtigten ³⁾. In demselben Jahre ertheilte auch Heinrich, Bischof von Oesel, allen Kaufleuten in seinem Sprengel die Befreiung vom Strandrechte ⁴⁾, was um so wichtiger war, als dort jährlich viele Schiffe scheiterten. 1275 befreiete auch der Erzbischof Johann von Riga alle Kaufleute an seinen Küsten vom Strandrechte ⁵⁾. Im J. 1287 setzten die deutschen Kaufleute, welche Gothland besuchen, fest, daß jede ihrer Städte im Falle eines Schiffbruches oder Seeraubes verbieten solle, irgend etwas von den geborgenen oder geraubten Gütern zu kaufen, vielmehr den Beschädigten mit Rath und That beizustehen, und ihnen ihre Güter retten zu helfen. Wer dagegen handelt, soll durch zwei Zeugen überwiesen sein, muß das Gekaufte seinem wahren Eigenthümer ohne Entschädigung zurückgeben, und hat an die Stadt 20 Mark Silbers Strafe zu zahlen. Hat eine Stadt das Verbot nicht ergehen lassen, so zahlt sie in einem solchen Falle die 20 Mark an die Kasse der Kaufleute, und wenn sie auch dann noch ungehorsam ist, scheidet sie aus der Verbindung ⁶⁾.

Durch alle diese Vorschriften wurde das Strandrecht aber nicht allgemein aufgehoben, ja es kehrte selbst in Ge-

¹⁾ Sartorius Gesch. der Hanse, herausgeg. von Lappenberg II. 92. — ²⁾ a. a. D. 69. — ³⁾ a. a. D. 73. — ⁴⁾ a. a. D. 73. — ⁵⁾ a. a. D. 107. — ⁶⁾ a. a. D. 152.

genden zurück, wo es schon aufgehoben war, je nachdem die Aussicht und die Ansicht des Landesherrn wechselte. Die Execution der Vorschriften war im Mittelalter überall die schwache Seite, und darum hat das Strandrecht in vielen Gegenden, wenn auch keine ausgesprochene, so doch praktische Gültigkeit gehabt. Es blieb daher den Städten nichts übrig, als sich von den verschiedenen Regenten und Fürsten der Seeküsten Privilegien gegen das Strandrecht zu erkau- fen oder auf andere Weise zu erwerben, damit wenigstens ihre Kaufleute geschützt waren. Die meisten hat Lübek er- worben.

Lübek erwarb sich die Befreiung vom Strandrechte	
in Dänemark vom Könige Waldemar	1220
in Rügen vom Fürsten Wizlaff	1224
in Holland vom Grafen Wilhelm	1245
in Pommern vom Herzog Barnim	1245
dieselbst von den Herzogen Barnim u. Wartislaw	1246
in Holstein von den Grafen Johann u. Gerhard	1247
in Dänemark vom Könige Erich	1259
in Pommern vom Herzoge Swantopolk	1263
in Dänemark von der Königin Margarethe . . .	1264
dieselbst von derselben	1267
in Rostock und Umgegend von Waldemar	1267
in Pommern, Danzig und auf der Weichsel vom	
Markgrafen Johann	1272
in Dänemark vom Könige Erich	1277
in Schweden vom Könige Waldemar	1277
(Sie hatten das Recht schon von seinem Vater,	
dem Herzoge Birger, erhalten).	
in Jütland vom Herzoge Waldemar	1287
im Lande Hadeln von den Einwohnern	1298
in Polen und Pommern von Wladislaw	1298
in Ripen vom Bischofe von Ripen	1298
in Dänemark vom Bischofe von Lund	1299
in Liefland vom Meister des deutschen Hauses,	
Gottfried	1299
auf der Neva von den Herzogen Erich u. Waldemar	1312

Sämmtliche Hansestädte wurden vom Strandrechte in ganz Dänemark von Nikolaus, Erzbischof von Lund, auf Bitte des Königs Waldemar von Dänemark befreit 1366. So auch in Schleswig. Aehnliche Rechte verschafften sich auch andere Seestädte. Bremen wurde zwischen 1213 und 1228 in Dänemark vom Strandrechte befreit, 1291 im Lande Wurden. — Hamburg 1238 im Lande Wursten, 1250 und 1282 in Dänemark, 1291 in Rustringen. — Braunschweig 1228 in Dänemark, 1232 ebendasselbst Soest, 1251 Wismar, 1277 und 1293 Stralsund. Letztere Stadt wurde 1316 vom Strandrechte in Holland und Samsoe befreit, Riga im J. 1282 in Rügen. 1449 ertheilten die Herzoge Wartislaw und Barnim der Stadt Stettin das Recht, aller Orten seine schiffbrüchigen Güter und gestrandeten Schiffe ohne Hinderniß zu bergen und wegzubringen, ohne daß etwas davon verfallen sein sollte.

Dies Alles zeigt, daß jene allgemeinen Bestimmungen wegen Aufhebung des Strandrechtes selbst an denjenigen Küsten nicht befolgt wurden, für welche sie gegeben wurden, denn sonst hätten es sich die Städte nicht so viel Mühe, und ohne Zweifel auch Geld kosten lassen, besondere Befreiungen davon zu erhalten. Gab es doch noch in viel späteren Zeiten Gegenden, wo die Bitte um einen gesegneten Strand einen Theil des Kirchengebers ausmachte.

Es hatte sich übrigens schon sehr früh in diesen Gegenden ein Seerecht gebildet, von welchem schon zwischen 1256 und 61 Hamburg an Lübek zur gegenseitigen Verständigung schriftliche Mittheilung machte ¹⁾. Spätere ausführlichere Redactionen sind die von 1270, 1292, 1497 und 1603. Das älteste lübesche ist von 1299. Nach jenem ältesten Hamburgischen Rechte erhielten die Schiffer, wenn sie sich in einem Rahne bei einem Schiffbruch auf die Küste gerettet hatten, und die Kaufleute sie zur Rettung des Gutes aufforderten, $\frac{1}{30}$ des Werths der geretteten Sachen, später $\frac{1}{20}$; scheiterte das Schiff an einem Riffe, so erhielten sie $\frac{1}{20}$, und in offe-

¹⁾ Sartorius a. a. D. II. 75.

ner See $\frac{1}{10}$, später $\frac{1}{3}$ in beiden Fällen. Das Lübesche Recht erkannte im ersten Falle nur eine Belohnung nach der Schätzung guter Leute, im zweiten $\frac{1}{100}$ des Werths, im dritten $\frac{1}{20}$. Segelte ein Schiff das andere an, so hatte es den angerichteten Schaden zu ersetzen; schwor aber der Schiffer, daß es ohne Absicht geschehen sei, so ersetzte er nur die Hälfte ¹⁾).

Die große Unsicherheit zur See machte es nöthig, daß jede größere Kauffahrtei-Flotte sich durch bewaffnete Schiffe geleiten ließ. Namentlich wurde die Reise nach Schonen, theils der Jahrmärkte, theils des Heringfanges wegen, von allen Seestädten zugleich angetreten, und durch bewaffnete Fahrzeuge convoyirt, deren Hauptleute das Commando führten ²⁾. Zu dieser Reise mußte auch jeder Kaufmann der Hanse, insofern er selber Herr war, seinen vollständigen Harnisch haben. Es gehörte zu den Privilegien der Hanse, daß der Kaufmann auf Schonen bei seiner Ankunft seine Waffen auf dem Wege vom Schiffe nach seiner Herberge, und rückwärts bei seiner Abreise ungestraft tragen durfte ³⁾. Anderwärts durfte das nicht geschehen. Zu Bergen z. B. durfte kein Kaufmann, Schiffer, Kaufmannsknecht oder Schiffmann Waffen tragen bei Strafe von 20 Schilling, ausgenommen, wenn es durchaus nothwendig war, dann sollten ihm die Vorsteher die Erlaubniß nicht weigern ⁴⁾.

Im Jahre 1418 setzten die Hansestädte fest, daß kein Schiff mehr nach Martini in See gehen solle, außer die schon vorher mit Bier und Heringe beladenen, und nicht früher als nach Lichtmessen ⁵⁾.

Trotz der großen Rechte, welche sich die Hansestädte in Schonen erworben hatten, gab es dennoch manche Beschränkung. Es war ein ziemlich allgemein geltendes Recht, daß wenn eine Brücke unter einem Frachtwagen zusammenbrach, alle Waaren, welche ins Wasser fielen und naß geworden

¹⁾ a. a. D. 75. 76. — ²⁾ a. a. D. 465. 623. — ³⁾ a. a. D. 537. 622. 676. — ⁴⁾ a. a. D. 667. — ⁵⁾ Dettmar Chronik bei Grautoff II. 25.

waren, confiscirt wurden oder verfallen waren, denn den Weg konnte der Fuhrmann wohl benutzen, nicht das Wasser. Für Hinterpommern und Danzig hob der Herzog Waldislaus dies Recht 1298 in Bezug auf Lübek auf¹⁾, nicht so für Andere. In Schonen wurde dies Recht noch weiter ausgedehnt. Wenn die Kaufleute ihre Güter daselbst auf Wagen luden, und sie nach den Schiffen fahren ließen, so durfte der Wagen ja nicht das Wasser berühren, sonst war das Gut verfahren, und wurde confiscirt²⁾. Uebrigens scheint diese Unsitte auch anderwärts Recht gewesen zu sein.

Das übrigens die Städte auch sonst noch bemüht waren, die Schiffbrüche zu vermindern, ergiebt sich auch daraus, daß König Waldemar II. von Dänemark um 1202 bereits den Lübekern anzeigte: er habe erlaubt, zu Falsterbd ein Zeichen zur Vermeidung der Seegefahren zu errichten, besonders auf Bitte der Predigermönche³⁾. Im Jahre 1306 erlaubte Petrus, Abt zu Hiddense bei Rügen, der Stadt Stralsund, auf Hiddense zum Besten der Schiffahrenden eine brennende Lampe zu unterhalten, und Claus, Bischof zu Roschild, ertheilte in demselben Jahre Allen einen 40tägigen Ablass, welche zum Unterhalt dieser Seeleuchte etwas beisteuern würden⁴⁾.

Es wird dies genügen, um zu zeigen, welchen Gefahren der Kaufmann sich aussetzte, wenn er die See befuhr. Wir wenden uns wieder zu den Flüssen.

Auch auf Flüssen konnten Fahrzeuge Schiffbruch leiden, und man übte dann gegen sie ebenfalls das Strandrecht aus. Auf der Oder hat dies, wie wir oben gesehen haben, bis zum Jahre 1407 gesetzlich bestanden, nachher noch lange

¹⁾ a. a. D. 191. — ²⁾ a. a. D. 337: Vortmer dat darsulues ere gud also langhe else id oppe den wagheneu blifft vede de iene de dat af bringhen scolen mid deme gude dat water nicht an ruren, dat gud scal wesen vede bliuen gantsliken vn voruaren, also dat men von deme suluen gude ane ienegherleye ansprake, besettinghe edder ienighe vorgrypinghe to doende nicht plychtich en sy. — ³⁾ a. a. D. 11. — ⁴⁾ Deltrichs Verz. d. Dregerischen Urkunden 40. Balthasar Apparatus 17.

mißbräuchlich. Allein die Sache war auf den Flüssen noch schlimmer. Sobald das Schiff auf seiner Fahrt irgendwo den Grund berührte, oder wie man es nannte, anschurte, so war das Gut verfallen, und wurde confiscirt. Man nannte dies die Grundruhr. Natürlich fielen alle Schiffbrüche auf Flüssen mit unter diese Rubrik. Eben so war aber auch alles, was aus dem Schiffe ins Wasser fiel, und den Grund berührte, verfallen. Nur das Wasser durfte der Schiffer benutzen, nicht den Grund, denn dazu hätte er die Erlaubniß des Grundherrn haben müssen.

Dies abscheuliche Recht hob Kaiser Ludwig der Baier auf Bitte der rheinischen Städte bereits im Jahre 1336 auf, und bestimmte, daß wenn ein Schiff den Grund rührt, man von jedem Fuder Weins oder anderm Kaufmannsgute, welches eben so viel werth ist, dem Herrn, dessen die Grundruhr ist, nicht mehr geben sollte, als zwölf Heller. ¹⁾ Dennoch wurde es auf der Oder erst 1407 aufgehoben, hat aber, wie wohl unter milderer Formen, noch lange fortgedauert. Noch im Jahre 1523 stellten die Stände der Mark dem Kurfürsten vor: Sie suchten in der Grundruhr nichts, was wider Recht und Billigkeit wäre. Weil aber bei gesunkenen Schiffen ein altes Herkommen und Gebrauch wäre, daß sie — die Herren und der Adel — sich mit den Herren der Güter zu vertragen haben, wie denn dergleichen in andern umliegenden Fürstenthümern und Landen üblich, so erachteten sie das ihnen nicht weniger begehrllich, auch Sr. kurfürstl. Gnaden nicht zuwider. ²⁾ Kaiser Karl V. hatte 1520 die Abschaffung dieser, wie er sie nennt, gottlosen und unvernünftigen Gewohnheit anbefohlen, und die meisten Reichsstände hoben sie allgemach durch Verträge auf.

Froren Schiffe auf den Flüssen ein, so war es gestattet, die Güter aus den Schiffen an Ort und Stelle zu verkaufen, und sie auf Wagen an den Ort ihres neuen Eigenthümers zu führen. Es wurde damit nicht selten Mißbrauch

¹⁾ Böhmer Cod. diplom. Moenofranc. I. 537. — ²⁾ v. Raumer Cod. diplom. II. 231.

getrieben, um die Zölle zu defraudiren. Stettiner Kaufleute schickten z. B. mit Waaren beladene Schiffe die Oder hinauf nach Frankfurt. Diese mußten in Freienwalde Zoll erlegen. Es wurde nun aber so eingerichtet, daß die Schiffe unterhalb Freienwalde einfroren, ehe sie den Zoll bezahlt hatten. Jetzt fanden sich die Frankfurter Kaufleute in Freienwalde ein, kauften die Waaren von den Schiffen, luden sie auf Wagen, und führten sie zollfrei nach Frankfurt, denn Frankfurter Bürger brauchten in Freienwalde keinen Zoll zu bezahlen. Nachdem dies lange gedauert hatte, bestimmte 1534 der Kurfürst, daß alle Waaren, sowohl der Fremden als auch der Frankfurter, wenn sie einfroren, erst verzollt werden mußten, ehe sie verkauft werden durften, wie es auch vor Alters gehalten worden sei. ¹⁾

Es gab der Zölle zu Wasser ebenfalls mehrere, und in älteren Zeiten sogar noch mannigfaltigere, als später. Sie hießen:

Mutaticum, Mauth, wurde sowohl von Wasser- als Landfracht gezahlt, kommt aber nur im südlichen Deutschlande vor. Das Wort ist oben schon erklärt.

Navaticum, Schiffsgeld, war schon zu den Zeiten der Carolinger üblich.

Barganaticum, Barken- oder Rahngeld, vertrat wohl die Stelle des vorigen.

Tranaticum, Trabaticum, Schiffsziehgeld, wo Schiffe vom Ufer aus mittelst Seilen gezogen wurden. Es war eine Abgabe für die Benutzung des Fußsteiges. Die Abgabe bestand schon zu den Zeiten der Carolinger.

Ripaticum, Ufergeld, für die Erlaubniß des Anlandens, kommt später nicht vor.

Cespitaticum, Cispitaticum, Nasengeld, wurde gezahlt, wo der Schiffer den Nasen betrat. In Deutschland scheint diese Abgabe nicht vorzukommen.

Laudaticum, für die Erlaubniß der Landung.

¹⁾ Ulrich Beschreib. v. Briezen 79.

Naulum, Schiffszoll, die Abgabe für die Benutzung des Flusses oder das Recht der Fahrt, ist in der Mark schon 1226 vorhanden, und jedenfalls alt. In allen Städten des nordöstlichen Deutschlands üblich.

Waarenzoll, der Zoll für die im Schiffe befindlichen Waaren.

Windegeld, Krahgeld, eine Abgabe für das in die Höhe Winden der Fässer und Ballen aus den Schiffen, überall im nordöstlichen Deutschland üblich.

Rühlgeld, eine Abgabe in den Städten für das Umwerfen des Getreides in den Schiffen, in eben diesen Städten üblich.

Schleusengeld, eine Abgabe auf Kanälen für das Öffnen und Schließen der Schleusen.

Die meisten Zollstätten für Schiffe befanden sich in Schöffern am Ufer der Flüsse.

Der Mangel aller Administrationsbehörden im Mittelalter machte die Handhabung der Flußpolizei sehr schwierig. Meistens mußten sie die Städte übernehmen, und so weit es sich thun ließ, ausüben, welche die Schiffahrt des Stromes beherrschten. So erließ Markgraf Ludwig der Römer im Jahre 1354 eine Verordnung des Inhalts: Er habe erfahren, daß die Schiffsknechte, die man gewinnt und haben muß zur Schiffahrt und Abfertigung auf der Oder, gar über die rechten Maaße unredlich und unbescheiden seien in Bezug auf den Lohn, der ihnen für ihre Arbeit gebühret, indem sie dessen viel verlangten. Aber auch die Schiffsherrn unterständen sich, an den Zollstätten Habe und Güter, die sie führten, zu verschweigen, wodurch die Leute, denen das Gut und die Habe gehört, unschuldiger Weise zu Schaden und Bedrängniß kämen. Deshalb giebt er Gunst und guten Willen dazu, welche Besserung oder Buße die weisen Rathmannen und die Stadt zu Frankfurt mit den weisen Rathmannen von Stettin deshalb festsetzen wollen, doch seinen Rechten an Zöllen und andere Sachen unbeschadet, daß dann ein Jeglicher, der in Wahrheit als ein Uebertreter ergriffen wird, die Strafe und Buße erleiden

und thun soll, und was sie hierin in Bezug auf Schiffknechte und Schiffherren festsetzen werden, das soll man stets halten in Städten, auf dem Lande und auf dem Wasser ohne alle Widerrede. ¹⁾

Diese merkwürdige Urkunde zeigt uns, daß der Markgraf den Städten Frankfurt und Stettin, letztere noch dazu im Auslande, einen wichtigen Theil der Strompolizei überträgt, und dies war nur darum thunlich, weil beide Städte vorzugsweise die Schifffahrt auf der Oder in Händen hatten. Beamte existirten dafür nicht; außerordentlich und commissarisch hätte er allerdings einen Hauptmann eines Schlosses am Oderufer damit beauftragen können; allein Kenntniß der Handelsverhältnisse besaß damals kein Fürst noch irgend einer seiner Diener, sondern nur der Kaufmann, und dieser suchte gern den Fürsten und die Seinigen fern davon zu halten. In der Regel genehmigte daher der Fürst die Maafregeln, welche die Kaufleute vorschlugen, wie eben in dem vorliegenden Falle, denn die Rathmannen, welche zu entscheiden hatten, waren in beiden Städten der größeren Zahl nach Kaufleute. In den meisten Fällen, wo man nicht die Autorität des Fürsten brauchte, wurde er aber gar nicht gefragt. Gewiß aber ist es, daß die hier den beiden Städten nachgegebene Berechtigung, das Verhalten der Schiffer auf dem Strome und an den Zollstätten zu regeln und nöthigenfalls zu bestrafen, für ihren eigenen Handel von der größten Wichtigkeit war, indem sie ihnen die Schiffer völlig unterthänig machte, wodurch das Monopol, welches sie auf dem Flusse ausübten, noch weit umfassender wurde.

Mehrere auf die Strompolizei des Mittelalters bezügliche Festsetzungen lernen wir aus der Landes-Willkür des deutschen Ordens vom Jahre 1420, wie sie namentlich zu Thorn veröffentlicht wurde, kennen. Wie immer, stützte sich auch hier das Meiste auf altes Herkommen. Sie setzt fest:

Wenn ein Schiff mit Kaufmannsgut nach Thorn befrachtet, ob erhalb Mäwe einfriert, so soll der Schiffer vier

¹⁾ Gerken Cod. dipl. V. 35. 36.

Tage lang warten, ob das Eis aufgeht, dann soll er es dem Bürgermeister in Thorn melden, der es dem Eigenthümer anzeigt. Kommt dieser binnen vier Tagen nicht zu seinem Gute, so ist der Schiffer ohne Verantwortung für dasselbe. Friert das Schiff neben Widve ein, so meldet es der Schiffer dem Bürgermeister in Danzig, und friert ein Schiff von Elbing ein, so meldet er es dem Bürgermeister von Elbing und Thorn. Den Wochenlohn zahlt der Kaufmann. Will ein Schiffer zur Herbstzeit nicht fahren aus Besorgniß einzufrieren, obgleich die Jahreszeit es noch erlaubt, so darf er in vier Jahren nichts auf der Weichsel fahren, er wird aus der Stadt verbannt, und muß die Hälfte von dem bezahlen, was es dem Kaufmann gekostet hat, sein Gut zu Markte zu bringen.

Das Schifferlohn wird meilenweise verdungen. Kein Knecht soll von dem Schiffe laufen, bevor es nicht zu Markte gekommen; wer es thut, und wenn es ihm durch drei Zeugen nachgewiesen, verliert sein Ohr.

Entsteht Eis, so soll das Schiff drei Tage harren, und wenn es geht, am vierten fahren, um denselben Lohn, der mit ihnen verdungen ist. Kann es nicht fahren, so soll es auf der Preussischen, und nicht auf der Polnischen Seite überwintern.

Bei einem Schiffbruche sollen die Knechte nicht fliehen, sondern retten helfen. Der Knecht bekommt dann für den Tag einen Schilling und die Kost, die Kosten werden nach der Anzahl der Lasten berechnet.

Würde ein Steuermann oder Plattmann ohne redliche Ursache abkränktig, d. h. ginge er davon, so soll dem Steuermann der Kopf, dem Plattmann die Hand abgehauen werden. Schiffer, die auf der Weichsel fahren, haben bis an den vierten Tag frei Brennholz. Bleibt das Schiff liegen, und drei bis vier Mann bei jedem Schiffe, so haben diese auch auf längere Zeit Brennholz, nur sollen sie kein Zimmerholz abhauen ¹⁾.

In früheren Zeiten war es sehr gewöhnlich, daß Schiffe

¹⁾ Zernecke Chronik von Thorn, 38. 39.

wegen Schulden ihres Befrachters mit Beschlag belegt wurden, ja in der frühesten Zeit wurde sogar das erste beste Schiff einer Stadt mit Beschlag belegt, wenn in derselben ein Kaufmann lebte, der Schulden am Orte der Beschlagnahme hatte, und diese nicht tilgte. Dies wurde nach und nach durch Verträge beseitigt. Dagegen aber konnten allerdings auch in späteren Zeiten Schiffe verhaftet oder befristet, d. h. die weitere Fahrt verboten werden, wenn irgend eine gerichtliche Klage oder ein Kriminalfall eine Untersuchung nothwendig machte. Das Schiff blieb dann zum großen Verdruß der benachbarten Uferbesitzer liegen, wo es sich eben befand, oft viele Tage lang. Die Schiffsmannschaft schlug sich am Ufer Holz zur Feuerung, befißte den Fluß mit Reusen 2c. und that auch anderen Schaden. Auf dem Landtage von 1523 führten die märkischen Landstände über diesen Unfug bittere Klagen, und trugen darauf an, daß die Schiffer, nach altem Herkommen im Lande, dafür ein Gebürliches bezahlten ¹⁾.

Jedem Schiffer war es übrigens verstattet, nebenher noch einen kleinen Handel zu treiben, womit er wollte, mit Fischen oder anderen Lebensmitteln, mit Kleidern, Zeug, Krämerwaaren 2c., doch innerhalb einer gewissen Beschränkung. Man wußte damals so gut als jetzt, wo der Schiffer einen großen Theil seiner Waaren hernahm; dies genügte indessen nicht, um ihn des ihm zustehenden Handelsrechtes zu berauben, da das Recht nicht als etwas willkürlich zu Gestalten des erschien.

Das Wesen der Niederlage und ihrer Rechte in Bezug auf Waaren, welche zu Wasser gebracht wurden ist, schon oben bei der Niederlage im Allgemeinen dargestellt worden, worauf hier verwiesen wird.

§. 4.

Nachdem wir nun die Verhältnisse des Kaufmannsstandes in früheren Zeiten nach seinen mannigfachen Beziehun-

¹⁾ v. Raumer Cod. dipl. II. 231.

gen, Rechten und Pflichten dargestellt haben, muß sich nothwendig die Frage aufdringen: wie derselbe entstanden sei, weil sich nur daraus die ihm zustehenden Rechte werden ableiten lassen. — Hier ist es nun zu bedauern, daß die Geschichte uns keine direkte Nachweisung gegeben hat. Nur durch Vermuthungen, welche sich auf die früheren Verhältnisse des öffentlichen Lebens und deren Umgestaltung stützen, vermag diese Lücke ausgefüllt zu werden. Es ist zu dem Ende nöthig, jene Verhältnisse näher kennen zu lernen, wobei wir uns jedoch auf das nördliche Deutschland beschränken.

Als das nördliche Deutschland zuerst aus der Nacht der Geschichte hervortrat, gab es im Sachsenlande nur zwei Stände im Volke, nämlich Freie und Unfreie. Eine Unterabtheilung der ersteren in Edhelinge und Frilinge scheint nur bei einigen Stämmen statt gefunden zu haben. Im nördlichen Deutschlande waren alle Freie einander gleich. Sie bildeten die eigentliche Hauptkraft des Volkes, und nach ihnen erhielt es seinen Namen.

Die Unfreien bildeten die zweite Klasse des Volks; aus ihnen bestand die ursprüngliche Bevölkerung des Landes, sie waren die Ureinwohner desselben, und machten die Masse aus. In frühesten Zeit waren auch sie ohne Zweifel frei gewesen, aber sie hatten ihre Freiheit verloren, als ihre jetzigen Herren, die Freien, einem ganz andern Stamme angehörend, sich das Land durch Eroberung unterworfen hatten. Ueberall gab es um diese Zeit schon ein besiegtes Volk, verschieden von den Siegern, die das herrschende Volk waren, und diese Unterworfenen, welche man im Lande gelassen hatte, bildeten die sogenannten Laten, in Franken Liten. Das Wergeld des Laten betrug nur den 12ten Theil des Wergeldes eines Freien, und es ergiebt sich daraus, daß zwölf Laten erst einem Freien gleich geachtet wurden. — Allein es gab noch eine tiefer stehende Klasse der Unfreien, die Knechte oder Servi, welche, wie es scheint, Kriegsgefangene waren, oder auch wohl erkaufte werden konnten. Außerdem gab es Freigelassene, welche aber keinen besonderen

Stand bildeten; sie waren persönlich frei, erhielten aber nicht die übrigen Rechte der Freien.

Nur die Freien besaßen ächtes Grundeigenthum, und ihnen gehörte das Land. Persönliche Freiheit und liegendes Eigenthum zeichnete sie vor allen andern aus. Bei einem Kriege außerhalb der Landesgrenzen, bestand das Heer nur aus Freien. Der gesammte Grundbesitz des Landes war daher unter die Freien vertheilt, jedem von ihnen gehörte ein größerer oder kleinerer Theil desselben eigenthümlich, den eine größere oder geringere Anzahl von Laten ohne Eigenthums- und persönliche Rechte besaßen, die in jenem Freien ihren Herrn sahen. So waren die Freien die Herren des Landes, und in Friedenszeiten stand Niemand über ihnen, denn es gab keinen höheren Stand, und darum auch keine Obrigkeit. Diese wurde durch eine besondere Verfassung ersetzt.

Die einzelnen Freien, deren Grundeigenthum an einander grenzte, traten in eine Verbindung zusammen, durch welche sie sich ihr Eigenthum gegenseitig sicherten, und Einer die Bürgschaft für Alle, wie Alle für Einen übernahmen. Ein solches, durch eine Gesamtbürgschaft verbundenes Land hieß eine Mark, die Verbindung der Freien eine Markgenossenschaft, und solche gab es nicht bloß in Westphalen, sondern ohne Zweifel innerhalb der ganzen Grenze des alten Sachsenlandes. Die Ausdehnung einer solchen Mark scheint nicht unbedeutend gewesen zu sein, doch hat es wohl kleinere und größere gegeben.

Ursprünglich war die Mark ein gemeinschaftliches Eigenthum aller Markgenossen. Sie wohnten in derselben und besaßen in ihr Hoffstellen (Worde), Acker, Wiesen und Wald ungetheilt. Hieraus erst entwickelte sich das gesonderte Eigenthum, indem jedem Freien so viel zugetheilt wurde, als er zum genügenden Auskommen bedurfte, und als das Wergeld eines Freien betrug, nämlich eine Hoffstatt, auf welcher Haus, Scheunen, Backhaus, Ställe und Wagenschuppen erbaut wurden, und eine Hufe Landes an Acker und Wiesen. Weide und Wald blieb größtentheils noch gemeinschaftlich,

wenn auch nicht für die Mark, so doch für einzelne oder mehrere Dörfer zusammen genommen. Jeder Freie war daher ein Hüfner oder Hübener, und da er alles hatte, was zum Leben gehörte, so hießen die Hüfner oder Freien von diesem Gute auch „gute Leute“, ganz in dem Sinne wie der Kaufmann das Wort noch gebraucht.

Durch die gemeinsame Verbürgung des liegenden Eigenthums war das Recht des Einzelnen an dasselbe anerkannt, und ihm der friedliche Besitz desselben gesichert. Dieser Freiden durfte von dem Einzelnen nicht verlegt, das Eigenthum nicht angefochten werden. Geschah es, so traten sämtliche Markgenossen mit völlig gleichen Rechten zu einem Gerichte zusammen, entschieden über das Vergehen und vollstreckten den Spruch, ursprünglich wie es scheint als Wiedervergeltungsrecht, indem man dem Beschädigter denselben Schaden zufügte, den er dem Kläger gethan hatte, und zwar mußte letzterer das Urtheil vollstrecken. Durch diese Einrichtung war das Eigenthum nicht nur gegen die freien Standesgenossen, sondern auch gegen die unterjochten älteren Stämme, gegen die Laten, gesichert.

Nur die guten Leute d. h. die Freien mit vollem Grundbesitz konnten am freien Volks- oder Landrechte Theil nehmen, nur sie hatten eine Stimme in der Gerichts- und Volksversammlung, und erfreueten sich des vollen Rechtes¹⁾, und wenn auch in späteren Zeiten die Größe des Grundbesitzes sehr verschieden bestimmt wurde, so ist doch in alter Zeit der Besitz einer Hufe, wie es scheint, durchgängig Bedingung der Freiheit gewesen.

Eine solche Einrichtung läßt sich nicht aufrecht erhalten, wenn man nicht dafür sorgt, daß der echte Grundbesitz weder angehäuft, noch getheilt werden kann. Die Frauen waren vom Erbrechte ausgeschlossen, und beinahe völlig bei allen deutschen Stämmen²⁾. Aber auch die Söhne konnten sich

¹⁾ Grimm Rechtsalterth. 290. — ²⁾ Lex salica LXII. 6. De terra vero salica in mulierem nulla portio hereditatis transit, sed hoc virilis sexus acquirit hoc est: filii in ipsa hereditate succedunt. Vergleiche Grimm Rechtsalterth. 407.

in das echte Erbe des Vaters nicht theilen, denn jeder hätte weniger erhalten, als der Freie gesetzlich haben mußte, wenn der Vater nicht zufällig mehr besaß. Es blieb daher nichts anderes übrig, als Einer mußte erben, die Andern waren von der Erbschaft ausgeschlossen, wenigstens in soweit, als es den Betrag des Vergeldes (das echte Eigenthum) betraf. Was er darüber besaß, wurde unter die Söhne getheilt, zum Theil auch unter die Töchter. Ob es der Erstgeborene war, oder der Tüchtigste, ob im letzteren Falle der Erblasser darüber entschied, ob die Gemeinde, ist unbekannt. Auch mag dies örtlich verschieden gewesen sein.

Schwer zu sagen ist es, welche Stellung die leer ausgehenden Brüder des Erben in der Genossenschaft einnahmen. Man hat gemeint, sie würden, als geborene Freie, die Freiheit mehr geliebt haben als die Heimath, daher lieber die letztere, als die erstere geopfert, und sich kämpfend eine andere Heimath erworben haben, wo sie das Wesen der Väter erneuerten. Dies mag wohl in einzelnen Fällen geschehen sein, obwohl derjenige Freie, welcher sein Vergeld nicht in liegendem Eigen besaß, keine Waffen tragen durfte. Im Auslande kehrte man sich vielleicht nicht an das Gesetz. Allein dies kann doch nicht immer geschehen sein, weil es einen endlosen Krieg zwischen allen deutschen Völkern gegeben hätte, welche sich gegenseitig alle Jahre ihre jungen, auf Eroberung ausgehenden Leute, zugeschiekt haben müßten, es wäre denn, daß sie ganz den deutschen Boden verlassen hätten. Das Eine ist so wenig wahrscheinlich, als das Andere. Es scheint, als habe sich die Sache folgendermaßen gestellt.

Die nichterbenden Brüder traten gegen den erbenden Bruder in das Verhältniß der Laten, aber als Freigeborene dennoch mit einiger Auszeichnung, und erhielten von jenem Schutz, da sie nicht als Freie gelten konnten. Sie bildeten wohl in der Regel das Gefolge ihres Bruders, und es mag dies Verhältniß als der erste Anfang des späteren Gefolgswesens betrachtet werden, denn auch hier hatten gewissermaßen alle Brüder ihr Eigenthum auf Einen übertragen, oder vielmehr, das Gesetz hatte es ohne ihre Einwilligung

gethan, was allerdings bei dem Gefolgewesen freiwillig geschah, wofür dann der Begabte Schutz verlieh. Starb der Eigenthümer ohne Söhne, so wurde der nächste Bruder unstreitig sein Erbe, und trat in seine Rechte, denn die Mark mußte die volle Zahl ihrer Freien behalten. Diese Möglichkeit, durch einen solchen Todesfall ohne Weiteres in die Reihe der Freien eintreten zu können, zeichnete wohl solche Freigeborene vorzüglich vor allen Laten aus, machte aber auch nothwendig, sie nicht alle dem Vaterlande zu entfremden. Dagegen aber konnten sie auch nicht heirathen, wenn sie nicht auf die angegebene Art frei wurden, sie hätten denn völlig in das Verhältniß der Laten eintreten müssen, dies aber ist wohl selten geschehen. Im Gegentheil scheinen sie sich von der Gemeinschaft mit den Laten so fern gehalten zu haben, daß sie wohl meist in einzelnen, vom Dorfe absonderten Höfen lebten, und sie scheinen unter den Namen *Sonderleute*, *Sonderlinge*, (*Solivagi*, *sonderliute*, *einluftige*, *einlophen lude*, *enlouke lode*) mit, vielleicht vorzüglich, begriffen zu sein. Andere wohnten auf Waldstellen und Waldstätten (*Hagestalde*, die Wohnung im Walde,) und erhielten davon den Namen *hagastalt*, *hagustalt*, woraus sich unser sehr entstelltes *Hagestolz* gebildet hat ¹⁾. Die Zahl solcher Personen wurde in der frühesten Zeit theils durch das gestattete Aussetzen der Kinder nach dem Belieben des Vaters, theils durch den unter Umständen gestatteten Verkauf derselben beschränkt.

Das Leben ist bei dieser Verfassung unstreitig ein sehr einfaches gewesen, und der Handel vor Karls des Großen Zeit ein sehr unbedeutender, der sich auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse beschränkte. Ganz kann er nicht gefehlt haben; die Einzigen, welche sich damit beschäftigen konnten, waren eben diese *Sonderleute* und ein Theil derselben wird es gethan haben, ohne aber einen besonderen Stand zu bilden, denn die Beschäftigung verlieh ihnen denselben nicht.

Da alle freien Markgenossen gleiche Rechte hatten, so

¹⁾ Grimm Rechtsalterth. 313. 484. Müller Lex salica 168.

stand auch keinem eine Macht über die Person eines andern zu, so wenig als der Gesamtheit, und durch keinen Spruch konnte diese angetastet werden, sondern nur das Eigenthum. Nur letzteres schützte die Markgenossenschaft, die Person mußte jeder selber schützen, und eben deshalb war der Freie auf den Gebrauch der Waffen angewiesen. Ein Schwert hielt das andere in der Scheide. Dennoch war dies zum Schutz der Personen nicht ausreichend; man fand ein anderes Schuzmittel in der Familienverbindung, vermöge welcher alle zu derselben gehörigen Mitglieder die Pflicht übernahmen, die persönliche Verletzung des einen von ihnen an dem Thäter zu rächen, und zunächst lag diese Pflicht dem nächsten Verwandten, bei dessen Abgang den anderen in absteigender Linie ob. Es war dies das System der Blutrache, welche bei einem Rechtszustande dieser Art nicht umgangen werden konnte. Dem Beschädiger wurde der Frieden aufgekündigt, und dieser Zustand der Feindseligkeit wurde *Faida* genannt, aber nicht die Markgenossenschaft kündigte die *Faida* an und führte sie durch, sondern der persönlich Verletzte, oder im Falle eines Todschlages und anderer Verhinderung, dessen Verwandten. Die Markgenossenschaft hat ursprünglich wohl nur ein Recht gehabt, von Amtswegen in Sachen zu sprechen, welche die ganze Markgenossenschaft angingen; über Leben und Tod oder auf Landesverweisung entschied sie wohl nicht vor Karls des Großen Zeiten, wo die Umstände allerdings eine Veränderung nöthig machten.

Indessen ist es gewiß, daß auch solche Fälle persönlicher Verletzung und gebrochenen Friedens vor das Gericht der Markgenossen gebracht wurden. Weil aber der Angeklagte stets die Wahl hatte, es auf die *Faida* des Verletzten ankommen zu lassen, so ist dieser Gang der Sache ursprünglich wohl freiwillig gewesen, und erst in späteren Zeiten, nachdem er zur Gewohnheit geworden, als der gesetzmäßige Gang angesehen. Dort vor dem Gerichte kam die Sache zum Vergleich, der Verklagte erbot sich gegen den Kläger zu einer Buße, welche ursprünglich in der Uebergabe einer gewissen Anzahl Viehs bestand. Unstreitig hat in der frühesten Zeit

ein Dingen und Handeln statt gefunden, bis sich endlich eine gewisse Norm bildete, und für jedes Vergehen sich ein Preis von angemessener Höhe feststellte. Als man das Geld kennen lernte, wurde der Preis des Viehes in Geld angeschlagen, und der Betrag desselben hieß das Wergeld. Für jedes Vergehen bestand ein gewisses Wergeld, das höchste war das für den Todschlag eines Freien, und dies diente als Norm für die übrigen Fälle. Es war der Preis eines freien Mannes, und mindestens so viel mußte der Freie an Eigenthum besitzen, das für ihn Bürgschaft leistete. War ein Verbrechen verübt, so forderte der Kläger den Thäter vor Gericht; hier wurde das Wergeld bestimmt, und es hing nun von dem Thäter ab, ob er es geben wollte, oder nicht. Im letzteren Falle trat die Faída ein, aber auch im ersteren war es allein die Sache des Klägers, sich das Wergeld einzutreiben.

Für die meisten Fälle reichte diese Verfassung aus, aber für alle war sie nicht hinreichend. Dies erfuhren wohl zunächst die Grenzmarken im Falle eines Krieges mit einem benachbarten Volke. Zum Schutz nach Außen traten daher mehrere Marken zusammen, und dadurch bildeten sich größere Volksversammlungen, um das für einen bevorstehenden Krieg Nöthige zu berathen. Es wurde aus den Freien ein Feldherr gewählt, wahrscheinlich auch die Unterfeldherren, aber alle nur für die Kriegszeit, nachher traten sie in den früheren Stand zurück. Später gewannen diese allerdings bei überwiegender Persönlichkeit einen bedeutenden Einfluß und eine ausgezeichnetere Stellung auf längere Zeit, die endlich erblich wurde, und es bildete sich um sie ein Gefolgswesen, von welchem in den früheren Zeiten sich nichts zeigt. Das Heer bestand aus den einzelnen Freien, und wenn der Krieg auswärts geführt wurde, nur aus diesen; im Lande führte jeder Freie so viele Laten von seinem Eigenthume herbei, als bestimmt worden war, und führte diese an.

Der Late war der ackerbauende Unfreie, der durch einen früheren Eroberungskrieg seinem jetzigen Herrn anheim gefallene Untergebene, der von ihm Abgaben und Dienste vom

Landes willkürlich fordern konnte, und über ihm nicht nach dem Rechte der Freien, sondern nach Hofrecht entschied. Der Late ernährte seinen Herrn, von welchem er Acker, Haus und Vieh inne hatte und benutzte. Wahrscheinlich besaß er darauf, gegen besondere Abgaben, ein Erbrecht, und es war ihm, wie es scheint, auch erlaubt, sich so viele Knechte zu halten, als er ernähren konnte. Hiernach bestand aus ihnen die ganze ackerbauende Bevölkerung des Landes, und der Stand muß darum den ansehnlichsten Theil der Volksmenge gebildet haben. Kriegsdienste wurden von ihm nicht gefordert, denn Waffen zu tragen, war nur ein Vorrecht des Freien. Wurde aber ein Heer zur Vertheidigung des Landes aufgerufen, dann führte der Freie seine Laten in den Kampf, nach dessen Ende sie zu ihrem Pfluge zurückkehrten.

Der Knecht, vom Laten ganz verschieden, war an das Haus des Herrn gebunden, und hatte keinen Grundbesitz, selbst nicht mit beschränktem Eigenthum. Er war seinem Herrn zu allen vorfallenden Diensten verpflichtet, namentlich auch als Handwerker, und folgte ihm auch in den Krieg, aber nur zu den ihm dort zu leistenden Handdiensten, nicht als Krieger. Seine Kinder, mochten sie mit einer Magd, oder auch mit einer Lata erzeugt sein, waren geborne Knechte.

Diese Grundzüge der deutschen Volksverfassung werden uns in den Stand setzen, einen Blick in die dunkeln Geschichte der deutschen Länder zur Zeit der großen Völkerwanderung zu werfen, und uns deutlicher zu machen, was dabei geschah. Von vorn herein erscheint es als eine Unmöglichkeit, daß ein ganzes Volk mit Männern, Weibern, Kindern, Greisen, Krüppeln und Kranken auswandern könne, besonders, wenn die neuen Wohnplätze erst erobert werden sollen. Es ist dazu gar kein zureichender Grund aufzufinden; denn bloße Wanderlust wird immer nur die Gesunden und Kräftigen, welche in der Ferne mehr zu gewinnen hoffen, als sie in der Heimath verlieren, zu einer Auswanderung reizen, Uebervölkerung läßt nur das, was Zuviel ist, eine andere Heimath suchen, Eroberung vertreibt nicht die feindliche Bevölkerung, sondern macht sie sich dienstbar, und nur

diejenigen wandern aus, welche bei einem solchen Ereignisse wirklich verlieren. Das war niemals die ganze Masse des Volks. —

Zog irgend ein deutsches Volk auf Eroberungen aus, so waren es nur die Freien mit den zu den nöthigen Handdiensten erforderlichen Knechten. Ihre Frauen und Kinder begleiteten sie zum Theil. Gelang die Eroberung, und gefiel es ihnen hier besser, als im Heimathlande, so machten sie sich unter ganz ähnlichen Verhältnissen wie dort, sesshaft, theilten das Land und die darin befindlichen Laten unter sich, machten die Kriegsgefangenen zu Knechten, und wessen Familie zu Hause geblieben war, der ließ wohl Frau und Kind nachkommen. Ein solcher Krieg wurde daher geführt, um ein schlechteres Eigenthum gegen ein besseres zu vertauschen. Nicht Jeder mochte in diesem gefährlichen Spiele ein günstiges Loos ziehen; diesem stand dann wohl die Rückkehr zum verlassenen Heerde offen, und mancher mag sie gewählt haben.

So stand die Sache bei einem Angriffskriege; anders, wenn es die Vertheidigung des Landes galt. Das Heer bestand jetzt nicht bloß aus den Freien, sondern auch aus ihren Laten; man warf sich dem Feinde entgegen, und versuchte das Kriegsglück. War dies den Vertheidigern nicht günstig, fiel das Land in Feindesgewalt, so wanderten nur die Freien aus, denn ihre persönliche Freiheit wie ihr Eigenthum stand auf dem Spiele. War das Eigenthum nicht mehr zu retten, so suchte man doch seine Freiheit zu erhalten, zog sich vor dem Feinde zurück, und verließ das Land. Wer aber nichts zu verlieren hatte, fand auch keinen Grund auszuwandern, und das waren die Unfreien.

„Die freien Sieger bauten so wenig das Land mit eigener Hand, als die freien Besiegten; die Unfreien mußten sie durch Dienste oder Abgaben von gelassenem Lande eben so erhalten, wie sie es bei ihren alten Herren zu thun verbunden waren; wo bestand ein Grund für den, in dessen Verhältnissen sich nichts ändern konnte, Vaterland, Hof und Heerd zu verlassen, und sich um Nichts dem gewissen Drangsal der Auswanderung hinzugeben? — Die Sieger theilten

das Land nebst den darauf sitzenden Unfreien nach der Regel: so viel Sieger, so viel neue Landeigenthümer. — Nur so ist es erklärlich, wie ein siegendes, der Zahl nach geringes Volk (oder Heer, beides ist bei einem so characterisirten Angriffskriege gleichbedeutend), einen an Ausdehnung unverhältnißmäßig großen Landstrich ganz besetzen konnte, so wie endlich, daß dessen Cultur, trotz so mancher Eroberung, sich Jahrtausende in derselben Art erhalten hat. Der zurückbleibende Theil der Nation, der Zahl nach immer größer, als die Sieger, bewirkte auch wegen der Zerstreuung der Leßtern, daß diese in der Regel neben mancher Einrichtung, welche sie vorfanden, auch die Sprache der Besiegten annahmen, ganz im Gegensatze einer Römischen Eroberung. — Die Eroberung trug natürlich den Namen des neuen Volkes, und mit den freien Auswandernden zog der Name des alten besiegten weiter. — Daher nach dem spätern etwaigen Anfall eines solchen Heeres plötzliches Verschwinden ganzer Völker aus der Geschichte. — Es ist aber eine ganz falsche Vorstellung, wenn man sich ihr altes ursprüngliches Gebiet als durchaus von einem ganz neuen Stamme bevölkert denkt.“¹⁾ —

Würde ein Volk auf diese Weise besiegt, so mußten die Freien desselben nothwendig weiter ziehen, und sich ein neues Land erobern, dessen Freie in gleicher Weise verfahren. So pflanzte sich der Stoß, der auf ein Land ausgeübt wurde, durch die Reihe aller daran grenzenden unaufhaltsam fort, es trat ein allgemeiner Wechsel der Wohnplätze ein, und konnte nicht eher ein Ende finden, als bis das vertriebene Volk den deutschen, oder selbst den europäischen Boden verließ, und ein Land eroberte, in welchem andere Elemente des politischen Daseins walteten. Dies ist der Grund jener

¹⁾ Vergleiche darüber und wegen der Beweise das vortreffliche Werk: Schaumann Geschichte des niederländischen Volks. Eine von der Societät der Wissensch. z. Göttingen gekrönte Preisschrift. Göttingen 1839. Die letzten Sätze sind dem Werke wörtlich entnommen. S. 54. 55.

großen Völkerbewegung, welche den Anfangspunkt der Geschichte des Mittelalters ausmacht. Nach unverwerflichen Zeugnissen, welche abzuleugnen zu wollen, auf alle Geschichte verzichten zu wollen hieße, haben Kelten in frühester Zeit das Oberland und die benachbarten Gegenden bewohnt. Als die Sueven und Vandalen das Land eroberten, blieb höchst wahrscheinlich der unfreie Theil der keltischen Bevölkerung im Lande, und wurde nun den suevischen Eroberern dienstbar. Berge, Flüsse, Wälder und Orte hatten keltische Namen, und behielten sie wegen der Sprachverwandtschaft, wenn sie auch der Mundart der neuen Herrn gemäß nach und nach umgewandelt wurden. Die keltischen Unfreien oder Laten wandelten sich ebenfalls in suevische Laten um. Zeit genug war dazu vorhanden, denn die Sueven besaßen das Land etwa 900 Jahre lang. Aber noch jetzt sind nicht alle Spuren der ehemaligen keltischen Bevölkerung verwischt, indem eine Menge lokaler Namen im Lande weder in der deutschen noch slavischen Sprache ihre Erklärung finden, sondern allein in der keltischen.¹⁾ Neben diesen aber entstanden während dieser langen Zeit viele deutsche Namen, und verdrängten zum Theil die keltischen, oder wandelten sie um. Auf welche Art die Sueven ihre Länder verließen, ist unbekannt. Wahrscheinlich wurden sie hinaus gedrängt. Nach Prokop war es eine Hungersnoth, welche sie zur Auswanderung trieb; aber auch dann waren es wohl nur die Freien, welche das Land verließen, denn die, welche es bebaueten, hatten Mittel und Wege genug, sich und die Ihrigen gegen eine solche Noth zu schützen, wenigstens jedenfalls mehr als diejenigen, welche nur von den Laten erhalten wurden. Letztere und ihre Knechte blieben zurück, und geriethen in die Dienstbarkeit der eindringenden Weneder und Lechen, oder der sogenannten Wenden. Prokop erzählt, daß die im Vaterlande zurückgebliebenen Vandalen eine Gesandtschaft an die mit Genferich nach Afrika ausgewanderten Vandalen geschickt hätten, mit dem Antrage: sie könnten ihnen, den Ausgewanderten das

¹⁾ Fr. Palacky's Geschichte von Böhmen I. 68. 71.

Land nicht bewahren, deshalb hätten sie, daß sie den Zurückgebliebenen das ihnen selber doch unnütze Eigenthumsrecht verliehen, damit sie das Land gegen feindliche Angriffe bewahren könnten. Es wurde aber abgeschlagen. ¹⁾ — Hiernach scheinen die Wenden ohne große Mühe in den Besitz des Landes gekommen zu sein. Ob von diesen auch nur Freie einwanderten, wissen wir nicht gewiß, da bei den Slaven die Volksverfassung eine andere war, als bei den Germanen, weshalb auch von den letzteren nicht ohne Weiteres auf die ersteren geschlossen werden kann. Jedenfalls aber wurde die Bevölkerung der wendischen Gegenden nun eine gemischte, nämlich eine deutsche und slavische. Der regierende und kriegführende Theil derselben war ganz slavisch, der arbeitende, an Zahl unstreitig überwiegende war deutsch, und nur zum kleinsten Theil slavisch. Eben deshalb erstarben die deutschen Elemente während der ganzen Wendenherrschaft nicht auf ursprünglich deutschem Boden, ja selbst die deutsche Sprache blieb neben der wendischen, als eigentliche Volkssprache im Gebrauche, wenigstens in allen Wendenländern westlich von der Oder, und zum Theil auch östlich derselben, so wie auch die Ortsnamen größtentheils deutsch blieben. Letzteres wurde allerdings durch eine Eigenthümlichkeit aller slavischen Sprachen ungemein erleichtert. Es ist die, daß sie einer Sache, die bereits einen Namen hat, keinen neuen Namen geben, sondern den fremden Namen aufnehmen, und ihn nur mundrecht machen. Namentlich hält die wendische Sprache diese Eigenthümlichkeit fest. Neben den keltischen und deutschen Benennungen entstanden aber natürlich auch viele slavische.

Im Verlaufe der Zeit änderte sich die Lage der Welt, besonders durch Karls des Großen Eroberungen. Im Jahre 804 war Sachsen vollständig unterworfen und seinem Reiche einverleibt, bald darauf auch Friesland. 811 reichte das Frankenreich bis zur Eider, und die Dänen wurden dadurch Nachbarn der Franken. In einer Menge von einzelnen Feldzügen machte sich Kaiser Karl die slavischen Völker der

¹⁾ Procop. de bello Vandal. I. 22. (ed. Grot. p. 58.).

Witzen, Sorben, Abodriten und Böhmen zinsbar, und nach Einhard ist dies bis zur Weichsel geschehen. Schwerlich war indessen von einer eigentlichen Herrschaft in letzteren Gegenden die Rede, denn schon 814 ist wieder die Oder Grenzfluß des deutschen Reichs. ¹⁾ Die Unterwerfung bestand in nichts Anderem, als in der Anerkennung der Herrschaft des Frankenkönigs, und in der Zahlung eines Tributs. Religion und Verfassung der Slavenländer blieben unangestastet. Karl starb 814.

Wir haben bereits früher gesehen, daß es Karl der Große war, welcher den allerdings schon länger vorhandenen Kaufleuten die Rechte eines eigenen Standes verlieh, und ihnen eine besondere Stellung anwies. Wer waren nun die Kaufleute, und welchem Stande gehörten sie an? —

Eigenbehörige Laten oder Lassen konnten es nicht sein, denn diese konnten sich nicht frei bewegen, sondern waren an die Scholle gebunden. Eine Erlaubniß dazu hätten sie wohl schwerlich von ihrem Herrn erhalten, selbst wenn sie sie hätten erkaufen wollen, denn wer bürgte für die Rückkehr des Laten, der kein echtes Eigenthum besaß, noch besitzen konnte? — Frau und Kinder gewährten keine Bürgschaft, denn sie waren ohnehin des Herrn, auch wäre es dem Laten unmöglich gewesen, rechtlich Verträge abzuschließen, was nur der Freie konnte, der Late nur mittelst seines Herrn.

Es ergibt sich daraus, daß sie nothwendig dem Stande der Freien angehören mußten. Diese, als Herrn zum Schilde geboren, erscheinen zwar auf den ersten Blick als solche, welche dazu am wenigsten geneigt gewesen wären. Eine genauere Betrachtung zeigt uns aber doch, daß ein großer Theil ihrer Standesgenossen nothgedrungen eine andere Beschäftigung ergreifen, einen anderen Stand wählen mußte, nämlich die sogenannten Sonderlinge und Hagestolzen. — Als Kaiser Karl Sachsen eroberte, konnten die freien Sachsen nicht

¹⁾ a Rheno usque ad oderam fluvium Germania tota Ludevici regnum erat. Chron. Abb. Ursperg.

mehr wie in früheren Zeiten sämmtlich auswandern. Nur nach Dänemark und nach den Slavenländern wäre dies möglich gewesen, denn überall sonst herrschte Karl, und wenn auch viele wirklich den heimathlichen Boden verließen, die meisten ergaben sich dem Sieger auf günstige Bedingungen und blieben im Lande. Hätte Karl ihnen alle ihre Besitzungen gelassen, so hätte er den Krieg ohne allen Vortheil geführt, die Eroberer hätten nichts dadurch gewonnen, denen sonst das Eigenthum der Besiegten anheim fiel, und das Ganze wäre nur eine Scheineroberung gewesen. Karl ließ daher aus den eroberten Reichen viele Freie fortzuschaffen, in Sachsen z. B. den dritten Mann.¹⁾ Es ist dies eine barbarische Maaßregel genannt worden, und sie ist es, wenn wir sie nach jetzt geltenden Verhältnissen und Rechten beurtheilen, allein unter den damaligen Umständen konnte er schwerlich anders handeln. Jene zur Auswanderung Gezwungenen wurden in alle Theile des Reichs geführt, nach Frankreich, Flandern, dem südlichen Deutschland u. s. w., und vertauschten keinesweges ihr Eigenthum gegen anderes. Sie lebten in Flandern nicht als Freie, denn sie waren dem Sieger anheim gefallen, sondern als *Coloni Laeti*; die meisten dürften wohl dem Stande der nicht erbenden Freien angehört haben. Gern aber wurden sie in Städten untergebracht, weil man ihnen dort kein Land anzuweisen brauchte, und sie sich dort, wie andere Laten, durch ihre Gewerbtätigkeit ernähren konnten. Allein letztere waren geborene Laten, sie waren geborene Freie; der Unterschied war in jenen Zeiten sehr bedeutend, und sie suchten ihn ohne Zweifel möglichst lange festzuhalten und zu bewahren. So wählten sie denn auch nicht ein Handwerk, womit sie sich den geborenen Knechten gleich gestellt hätten, sondern den Handel, den wahrscheinlich viele von den nicht erbenden Freien schon lange betrieben hatten. Mit den Friesen wurde ähnlich verfahren, wahrscheinlich nicht anders mit den Thüringern. In Mainz bewohnten im Jahre 886 die Friesen

¹⁾ Annales Laurissenses minores ad 794.

den besten Theil der Stadt, Sachsenhausen bei Frankfurt am Main hat noch von den dorthin verpflanzten Sachsen seinen Namen, ¹⁾ und wenn man nun sah, daß der mächtige Frankenkönig es gern hatte, wenn man sich der Gewerthätigkeit widmete, wird da nicht ein sehr großer Theil es vorgezogen haben, den Handel zu ergreifen, bei welchem doch die Freiheit gerettet wurde, als sich in fremde Lande schleppen zu lassen, um den Acker zu bauen, und eigengehörig zu werden? — Sie wurden Kaufleute, denn etwas Anderes konnten sie nicht werden, da Handwerke nur von Eigengehörigen und Knechten betrieben wurden. Sie waren der Geburt nach Freie, aber da sie des dazu erforderlichen echten Eigenthums an liegender Habe entbehrten, konnten sie nicht das Recht der Freien genießen. Es wurde ein eigener Stand, und eben dies war die Ursache, daß sie nach dem alten Rechtsbuche *de beneficiis* Cap. I. §. 4 des Rechts entbehrten, denn ihr Recht war ihnen verloren. Darum verlieh ihnen der Kaiser Hofrecht, was er nicht gethan hätte, wenn sie ein ander Recht gehabt hätten, und das Hofrecht geziemte ihnen, da sie als Unterworfenen eigentlich dem Stande der Laten angehörten. Hierdurch war ihre Stellung rechtlich bestimmt, in Bezug auf den Erwerb und Besitz, aber in Bezug auf ihre Person bedurften sie eines Schutzherrn, wie jeder auf Hofrecht angewiesene Late. Diesen Schutz übernahm der Kaiser selber, und sprach ihn gesetzlich aus; die Kaufleute erhielten zu ihm dadurch eine Stellung, wie die Laten zu ihrem Herrn, und daß man es wirklich so ansah, ergiebt sich daraus, daß die Kaufleute selbst noch später immer des Kaisers oder des Reiches Kaufleute genannt werden, z. B. 1225 vom Könige Waldemar von Dänemark *mercatores de romano imperio*, ²⁾ 1252 *mercatores Romani imperii*, ³⁾ 1253 ebenso, ⁴⁾ 1262 desgleichen, ⁵⁾ *de coopmans* van den roomschen keyserrike 1262 ⁶⁾, *mercatores Imperato-*

¹⁾ Schaumann Geschichte des niedersächsischen Volks. 246. f. —

²⁾ Sartorius Hanse, herausg. v. Lappenberg. II. 16. — ³⁾ *ibid.* 66.

⁴⁾ *ibid.* 67, 68. — ⁵⁾ *ibid.* 80. — ⁶⁾ *ibid.* 84.

ris 979. ¹⁾ Sich selber vermochten sie nicht zu schützen; denn wenn auch zum Schilde geboren, besaßen sie das Geld eines freien Mannes nicht in liegendem Eigenthum, und deshalb war ihnen der Gebrauch der Waffen versagt, deshalb wirkte ihnen der Kaiser St. Petersfrieden. Sie fühlten sich indessen zu sehr als Freigeborne, um auf die Waffen ganz zu verzichten, wie sie denn nach und nach ihre Stellung den Freien immer mehr und mehr zu nähern wußten. Nunmehr erhält auch die Stelle im IX. Artikel des sächsischen Weichbildes einen Sinn: „Nun sagten auch die Kaufleute gegen den König, sinemal daß jeglichem Lande sein Recht gesagt wäre, sie wollten auch gern wissen, an welchem Rechte sie bleiben sollten.“ — Offenbar treten sie hier wie eine ganz neue Erscheinung auf, als ein Stand, der vorher nicht dagewesen war. Die Stelle fährt fort: „Da weist sie der König mit der Römer Rath an die schiffreichen Wasser, daß sie alda feste Städte baueten, mit Mauern und mit Weichhäusern.“ Schon vorhandenen Kaufleuten, — und deren hat es allerdings gegeben, sonst wären die Flüsse nicht schiffreich gewesen, — konnte der Kaiser nicht andere Wohnplätze anweisen, das lag außer seiner Befugniß. Dies konnte nur bei solchen Personen geschehen, welche ihr Recht verloren hatten, und dem Kaiser anheim gefallen waren, also bei denen, über welche er als Eroberer schaltete. Nach jener Stelle des Weichbildes hat der Kaiser sie auf den Handel angewiesen, hat sie nach den schiffreichen Wassern gehen heißen, um sich in Städten anzusiedeln und diese zu erbauen. Es gab deren im nördlichen Deutschlande zu seiner Zeit sehr wenige und ganz unbedeutende, und der Ursprung vieler derselben fällt unstreitig in diese Zeit, wie Magdeburg, Hamburg u. s. w. Hier sehen wir demnach, was aus jenen fortgeführten oder zur Auswanderung gezwungenen sächsischen, friessischen und thüringischen Freien Karls des Großen geworden ist; ein neuer Stand der Städtebewohner, angewiesen auf den Han-

¹⁾ S. das erste Stück dieser Abhandlung. S. 10.

del im weitesten Sinne, und eben deshalb von nun an Kaufleute (*mercatores*) genannt, wenn sie diesem Stande angehörten, auch wenn sie keinen Handel trieben.

Auch *Liberi* oder Freigelassene mögen sich dem Handel gewidmet haben. Weil indessen zwischen dem Freigebornen und dem Freigelassenen immer noch ein bedeutender Unterschied bestand, so ist ein Freigelassener schwerlich in die Gemeinschaft der Freigeborenen aufgenommen worden. Wurden nun diese Kaufleute, so konnten jene es nicht werden. Sie mußten sich daher auf den Kleinhandel beschränken, und wurden Krämer. Dies dürfte wohl der Grund sein, warum eine so scharfe Grenzlinie zwischen Kaufleuten und Krämern gezogen war.

So hatte sich also ein eigener Stand der Freien in den Kaufleuten gebildet, ohne eigenes Grundeigenthum. Sie sammelten sich in den Handelsplätzen, und waren, wie sich aus dem Vorigen ergibt, größtentheils Fremde an den Orten, wo sie sich niederließen. Vor Allem mußte es ihnen darauf ankommen, ihre persönliche Freiheit zu bewahren, welche durch den kaiserlichen Schutz nicht genugsam gesichert war; denn Jeder, der sich auf fremden Grundeigenthum niedergelassen hätte, ohne die Garantie eines eigenen Grundeigenthums zu haben, das heißt, wer nicht sein Bergeld in freiem, anderweitigen Grundeigenthum hatte, wäre nach längerer Zeit, — um nicht sogleich Jahr und Tag anzunehmen, — als sogenannter Wildfang unfrei geworden, und zwar unter den allertraurigsten Verhältnissen, denn er hatte kein Grundeigenthum, um mit dessen Uebertragung die strengste Unfreiheit zu mildern. Um dies harte Schicksal abzuwenden, waren alle diejenigen freien Handeltreibenden, welche kein Grundeigenthum, oder weniger als ihr Bergeld betrug, besaßen, genöthigt, zu einer Verbindung zum Schutz ihrer Freiheit zusammen zu treten, namentlich auch mit solchen Freien, welche am Orte selber hinreichendes Grundeigenthum besaßen, um sich und andern ihr Eigenthum zu verbürgen. Nur so konnte man nach damaligen Rechts-

grundsätzen als Freier bestehen, ohne sein Bergeld in Grundstücken zu haben. Eine solche Verbindung bildete schon für sich eine Corporation, einen kleinen Staat, einer war der Bürge des andern, und alle sich gegenseitig Bürgen, oder wie der Ausdruck schon damals lautete, sie waren Bürger. Wo eine solche Verbindung ihren Sitz hatte, da entstand eine Stadt, denn eben hier reichte das Grundeigenthum niemals aus, um Jedem soviel zuzutheilen, daß der Betrag seines Bergeldes gedeckt gewesen wäre. ¹⁾ Diese Vereinigung der Bürger war nun die Burgilde, denn Bur heißt keinesweges Bauer, sondern mehr noch Bürger. Das alte Wort bur heißt eben so wohl das Umschließende, als das Umschlossene, daher die Wohnung und der Wohnende. Wir haben es noch in Vogelbauer, in Nachbar (nahbur), der in der Nähe Wohnende, in den früheren gabur und gaburo der Gaubewohner, giburida der Gau, in Norddeutschland auch die Bur. So heißt demrath bur: Käfig, Haus, Dorf, Gau, Land, ²⁾ und weil vorzugsweise die Stadt ein mit Mauern und Weichhäusern umschlossener Ort war, vorzugsweise Stadt. Aus bur wurde burg, ebenfalls das Umschließende, das Bergende. Burscap winnen hieß das Bürgerrecht gewinnen, und bezeichnete den Eintritt in die Burgilde, oder gilda burgensium, welche man bald gewohnt wurde, mit dem Namen der communitio oder Gemeinheit zu bezeichnen. Statt Burgilde finden wir auch den Namen Biergilde, was so viel heißt wie Biergilde, oder bei der Gilde. Ueblicher aber wurde der Name Bürger oder burgenses.

Sehen wir nun genauer zu, wer diese Bürger waren, so sind es nach unserer obigen Auseinandersetzung keine anderen, als die von Karl den Großen auf den Handel und die Städte hingewiesenen vertriebenen Freien aus den un-

¹⁾ Schaumann Gesch. d. niedersächsischen Volkes 364. f. Mit Schaumann halte ich diese Bedeutung des Wortes Bürger für die richtige, von Burg es abzuleiten ist fehlerhaft, da Burg selber erst von Bur abzuleiten ist. — ²⁾ Müller Lex salica. p. 159. 160.

terworfenen Ländern, welche der alte Sprachgebrauch unter dem Namen der Kaufleute oder mercatores zusammenfaßte, und die wenigen freien Landsassen, welche schon vor Errichtung der Stadt an deren Stelle wohnten und daselbst begütert waren, und jetzt mit ihnen zur Burgilte zusammen traten. Alle Andere waren ausgeschlossen, denn Handwerker waren zu jener Zeit noch Unfreie, und jeder Landsasse hatte auf seinem Gute deren so viele, als er eben gebrauchte. Sie hatten nicht einmal die Rechte der Laten, sondern waren Knechte. Eben deshalb konnten sie in die freie Bürgergemeinde als Ebenbürtige und Gleiche nicht aufgenommen werden.

Indessen bildeten diese Freien nicht allein die freie Genossenschaft der Städte. Es gab, aus den schon oben angeführten Gründen, schon unter Karl dem Großen, und mehr noch späterhin, eine Menge von Freien ohne Grundbesitz, die eben deswegen, weil sie diesen nicht hatten, keine Kriegsdienste leisteten. Auch nachdem Karl die allgemeine Verpflichtung zum Reichsheerdienste geregelt hatte, blieb der Grundsatz gültig, daß nur Waffen tragen durfte, wer ein freies Grundeigenthum besaß, das man aber allerdings irgend einem Mächtigen des Schutzes wegen als Lehn auftragen, und von ihm zurück erhalten konnte, ja unter ihm wurde der frühere persönliche Dienst auf das Besitzthum gelegt, und dieses gab den Maßstab für die Größe des Dienstes. Deshalb konnten jetzt solche, welche nur ein geringes Grundeigenthum hatten, zusammen treten, und gemeinschaftlich einen von ihnen ausrüsten, damit er für sie insgesamt den Dienst leistete, der auf dem Grundeigenthum haftete. Wo dieses aber mangelte, gab es auch keinen Dienst, und eben so wenig ein Recht der Waffen. Selbst wenn dieses uralte Gebrauchthum nicht entgegengestanden hätte, würde das allmälige Uebergewicht, das im Laufe der Zeit, und schon unter Heinrich I. der Reiterdienst über den Fußdienst erhielt, der fast ganz aufhörte, dem armen und unbegüterten Freien es unmöglich gemacht haben, einen Waffendienst zu leisten, da die Ausrüstung eines Reiters sehr kostbar war. So ent-

wählten sich diese Freien vom Kriegsdienste, und wollten sie in ihrer bedrängten Stellung nicht in den Stand der Hörigen hinabsinken, so mußten sie eine andere Stellung zu gewinnen suchen. Ihnen boten sich die neu entstehenden Städte und der Handel als eine willkommene Aus-
hülfe dar, und es läßt sich schon hieraus vermuthen, daß sie keinen geringen Theil der städtischen Bevölkerung gebildet haben werden, der aber, des Standes wegen, mit jenem andern vorerwähnten Theile, wo beide vorhanden waren, verschmolz, ohne später unterschieden werden zu können. Sie setzten mit den ursprünglich an der Stelle oder Statt vorhandenen und angeessenen Freien, welche mit dieser Stätte oder Statt die Bürgerschaft für jene, so wie unter einander leisteten, die Burgilde zusammen, die Stätte oder Statt begründete nicht bloß örtlich, sondern auch rechtlich die in sich abgeschlossene Gemeinde der Bürger, und letztere mit ihrem Besigthume erhielt, nach einer im Mittelalter sehr gewöhnlichen Vertauschung des Besonderen mit dem Allgemeinen, selber den Namen: die Stadt. (Stätte und Stadt ist ursprünglich dasselbe.)

Dennoch konnten Kaufleute an keinem Orte ohne Handwerker bestehen, und es war deshalb nothwendig, solche nach den Handelsplätzen hinzuziehen. Diese aber konnten sich nicht frei bewegen, da sie an ihre Herren gebunden waren, und es mochte schwierig sein, sie von diesen abzulösen. Wahrscheinlich konnte dies nur durch eine Geldentschädigung von Seiten der Burgilde an die bisherigen Herren der Handwerker geschehen, hier und da mochten auch wohl Freigelassene sich in die Städte begeben, und ihr bisheriges Handwerk fortsetzen, und außerdem sind ohne Zweifel auch die Handwerker, deren Herren selber sich in den Städten sesshaft gemacht haben, nach den Städten gezogen, nämlich derer, welche an Ort und Stelle eigenen Grundbesitz hatten, und von Anfang an eine ausgezeichnete Rolle, später als Patrizier, spielten. An anderen Stellen mag wohl das Machtwort des Königs Kriegsgefangene dazu bestimmt haben. Leicht muß es nicht gewesen sein, denn sonst hätte Kaiser Karl wohl

nicht nöthig gehabt, in Gallien und Germanien Menschen zu versammeln, sie mit Waffen und anderen zum Leben nöthigen Dingen versehen, und sie durch Friesland nach dem bestimmten Orte führen zu lassen, als er im J. 809 beschloß, jenseit der Elbe am Ufer der Stör die Stadt Esselfelt zu erbauen, welche vom Egbert und den sächsischen Grafen sogleich besetzt und befestigt wurde, um die nördliche Grenze des Reichs gegen die Dänen mehr zu sichern ¹⁾. Vielleicht war es indessen nicht die Schwierigkeit, die Leute zusammen zu bringen, welche den Kaiser vermochte, aus zweien Ländern die Einwohner der Stadt zu wählen, als vielmehr der Grundsatz, der ihn auch bei den anderen Stadtanlagen leitete, die unterworfenen Freien ihrem angestammten Boden zu entheben, und sie nach den schiffreichen Wassern zu verweisen.

Ohne Zweifel bot eine Stadt den Handwerkern manche Vortheile, welche ihnen der Hof, auf dem sie sich bisher befanden, oder das Dorf nicht bieten konnten. Mochten diese aber bestehen, worin sie wollten, so blieben die eingewanderten Handwerker dennoch Hdrige, selbst die erkauften, mit Ausnahme der etwa vorhandenen Freigelassenen, die dennoch immer nicht mit den gebornen Freien zu einer Klasse gerechnet wurden. Jene waren jetzt Hdrige der Gemeinde, allein ihre Leibeigenschaft wurde dennoch gemildert, und sie traten zu den Bürgern oder der Gemeinde in das Verhältniß der von ihnen Geschätzten. Die Bürger führten über sie, wie man es nannte, die Hode ²⁾, wodurch den Handwerkern allerdings keine gegenseitigen Rechte verliehen wurden, sondern nur Schutz, allein sie standen nun gegen die Bürger ungefähr in dem Verhältnisse, wie die Laten zu ihren Herren, nur daß die Handwerker keinen einzelnen mehr als ihren Herrn anerkannten, sondern nur die Gesamtheit, die *Comunitas*, während sie vorher Knechte waren.

Was nun den rechtlichen Zustand der Einwohner betraf, so folgt schon aus der Verbindung zu einer Gilde zum Schutze

¹⁾ Annal. Loiseliani a. 809. — ²⁾ Von höden, hütten, sie in ihre Puth nehmen, abzuleiten.

in Bezug auf das Wergeld von selbst, daß sie sich damit auch zum gemeinschaftlichen Schutze durch Waffengewalt verbunden hatten. Ein Verbrechen konnte, wie oben gesagt, nach altdeutschem Rechte auf zweierlei Weise gesühnt werden; entweder dadurch, daß die dabei Verletzten dem Thäter die Faida entboten, das heißt, ihm den Frieden aussagten, oder durch Zahlung des Wergeldes von Seiten des Thäters an die Beschädigten, wenn sich beide Partheien darüber gerichtlich einigten. Wo daher von Wergeld die Rede war, mußte eben so wohl an die Faida gedacht werden, und wer sich mit Anderen zu dem ersteren verband, hatte sich damit auch zu der letzteren verbunden. Jeder Freie war zum Gebrauche der Waffen berechtigt, und da die Bürgerschaft aus Freien bestand, so konnte ihr dies Recht auch innerhalb der Stadt nicht versagt werden, wie es ihr auch nie versagt ist, denn alle Städte hatten das Recht, ihre Fehden mit Waffengewalt auszufechten. Es war dies daher keineswegs ein Mißbrauch der Kraft und Gewalt, oder ein usurpirtes Recht, sondern ein durchaus rechtlich begründetes Verhältniß.

Von der andern Seite aber konnte die Bürgerschaft, da sie nicht aus freien Landsassen bestand, deren jeder sein Wergeld in liegenden Gründen hatte, unmöglich Landrecht genießen, denn letzteres hing mit jener Bedingung auf das Innigste zusammen. Höchstens hätten diejenigen eine Ausnahme machen können, welche daselbst hinreichende Grundstücke zu eigen hatten; alle Uebrigen konnten nur nach reinem Hofrecht beurtheilt werden, und weil dies nicht ohne einen Herrn denkbar ist, den die Freien nicht hatten, so mußte der König selber die Rolle des Herrn übernehmen, und ihnen sein Hofrecht ertheilen. Es war damals nichts Ungewöhnliches, daß Freie sich, um einen mächtigen Schutzherrn zu gewinnen, einem großen Herrn nach Hofrecht übergaben, und klarer wird sich dies aus Folgendem ergeben.

Es hatte sich zur Zeit der Karolinger in Sachsen aus den Freien noch ein eigener Stand herausgebildet, die Edelen (Edhelingi), welche sonst mit den Freien zusammen fielen, aber jetzt für sich ein höheres Wergeld in Anspruch nahmen,

somit sich über den Stand der Freien erhoben. In anderen Gegenden Deutschlands gab es deren schon sehr viel früher. Sie konnten darum nur in der Gemeinschaft bleiben und Sicherheit finden, wenn sie eine gewisse Anzahl Freie zwangen, sich gegen sie und unter einander, bis für den Verlauf des höchsten nun vorkommenden und von ihnen in Anspruch genommenen Wergeldes des Edlen zu verbürgen. Durch diese Bürgschaft aber wurden diese Bürgen der allgemeinen Volksverbindung entzogen, denn ihr Eigenthum leistete nicht mehr für sie, sondern für einen anderen Bürgschaft. Sie sammelten und stellten sich nun um die Person des Edeln, der ihnen seinen Schutz angedeihen ließ, und bildeten dessen Gefolge. Dies ist der Stand der festen Gefolge, welcher in Sachsen erst nach den Karolingern aufkam ¹⁾.

Eine solche Verbindung zu Schutz und zur Bürgschaft für Wergeld und die damit genau zusammenhängende Freiheit, welche Freie, jedoch minder mächtig, unter einander schlossen, und die zum Zweck hatte, bei Compositionsschulden, d. h. bei der Verpflichtung, die gerichtliche Währung zu zahlen, für den Einzelnen sowohl einzutreten, als diesem dazu behülflich zu sein, Compositionsforderungen gegen einen Mächtigeren durchzusetzen, hieß eine Gilde, vom althochdeutschen *gildan*, gelten; *gilda* hieß so viel als Gülte, das, was Gültigkeit hat, die Mitglieder hießen *congildones* oder ebenfalls auch *Biergilden*. Sie konnten bei den Sachsen erst eintreten, als es einen Stand der Edlen und Freien gab, und nur unter diesen letzteren; so wie die *Burgilden* nicht eher entstehen konnten, als bis es einen Stand freigeborner Stadtbewohner gab, und nur unter diesen. In das Verhältniß, wie jene Gefolge zu dem Edlen, traten jetzt die Städte zu dem Könige oder Kaiser, oder vielmehr die *Burgilde* derselben, die Kaufleute. Nicht mit Unrecht hießen sie daher des Kaisers Kaufleute (*mercatores Imperatoris*). Kaiser Karl sprach diesen Schutz in folgender Weise aus: Wir wollen, daß nach unserem Befehle die Kaufleute in unserem Reiche

¹⁾ Schaumann a. a. D. 176.

gesetzlichen Schutz haben sollen. Und wenn sie an irgend einem Orte ungerecht beschädigt werden, so sollen sie sich wegen Ausgleichung an uns oder unsere Richter wenden, und wir befehlen, ihnen volle Gerechtigkeit zu thun ¹⁾. Dadurch waren sie aus dem Rechtsverbande der übrigen Freien des Landes herausgenommen, auf Hofrecht angewiesen, und dies mußte jede Stadt nothwendig zu einer selbständigen Corporation machen.

Es ergibt sich hieraus, daß ursprünglich nicht die Beschäftigung, sondern der Stand den Kaufmann machte. Ob er Handel trieb oder nicht, war dabei gleichgültig, obgleich den meisten wohl keine andere Beschäftigung übrig blieb. Es war der Freigeborne ohne hinreichendes Grundeigenthum, und eben dadurch war er es. Ferner war ursprünglich völlig gleich Kaufmann oder Bürger, denn nur als Bürger konnte der Kaufmann existiren, und nur Kaufleute waren Bürger, mit Ausnahme derjenigen Freien mit eigenem Grundbesitz, welche sich freiwillig in ihre Gemeinschaft begaben, und vorher in den Dörfern angesiedelt waren, welche zu einer Stadt zusammen gezogen wurden, denn dies ist wohl bei den meisten Städten geschehen. Und nun erst werden die im ersten Stücke dieser Abhandlung mitgetheilten Verhältnisse der Kaufleute in alter Zeit verständlich und begreiflich werden.

Wenn wir im 11ten Jahrhundert 600 und mehr reiche Kaufleute aus Cöln am Rheine ziehen sehen, um mit des Königs Hülfe ihre Freiheit wieder zu erstreiten, ²⁾ so wissen wir jetzt, daß dies nichts anderes heißt, als 600 reiche Bürger in dem Sinne, welchen damals dies Wort enthielt.

Es wird begreiflich, wie der größte Theil des Kriegsheeres Kaiser Heinrich's IV. in dem einen Feldzuge aus

¹⁾ Carol. M. Ep. ad Offam merc. R. ap. Baluz. in capit. T. I. col. 197. — ²⁾ S. das erste Stück dieser Abhandlung über die Stellung des Kaufmanns S. 18.

Kaufleuten bestehen konnte. ¹⁾ Darum vermochte Lübek bei einer ähnlichen Veranlassung 500 Kaufleute zu bewaffnen; und Wisby zählte 1200 Negozianten in seinen Mauern. Wie sind denn diese und viele andere Stellen sonst wohl zu erklären? —

Wir sehen ferner, daß ein großer Theil von Städten, gemäß der oben schon von Karl dem Großen ertheilten Weisung, von Kaufleuten gegründet werden, wenigstens diejenigen, welche sich durch lebhaftesten Verkehr und Handel auszeichneten. Wo eine solche Stadt erbaut wurde, traten zuerst Kaufleute zusammen, wie z. B. zu Freiburg im Breisgau, ²⁾ welche dieselbe wirklich erbauen.

Als Lübek im Jahre 1139 zwischen der Trave und Bokkeniß erbaut wurde, thaten es die Kaufleute um des guten Hafens willen, ³⁾ und als es 1157 abbrannte, wollten die Kaufleute es nicht wieder erbauen, weil Herzog Heinrich der Löwe die Märkte daselbst verboten hatte. ⁴⁾ Deshalb war der Markt das Erste, was in der Stadt erbaut wurde, ja es waren Worte von gleicher Bedeutung, einen Markt oder eine Stadt erbauen, wie z. B. Müncheberg. ⁵⁾ Deshalb hieß in allen solchen Städten die älteste Kirche die Kirche der Kaufleute, nicht um sie von einer andern zu unterscheiden, welche noch fehlte, sondern um sie als Kirche der Bürger, als Stadtkirche zu bezeichnen, so z. B. in Erfurt, Magdeburg, Spandau, Frankfurt a. d. O. u., und deshalb war diese in der Regel dem heiligen Nikolaus, dem Patron der Kaufleute, der Handlung und Schifffahrt gewidmet.

¹⁾ Bruno Histor. belli Saxon. p. 213. Henricus — exercitū nec magno nec forti congregato (nam maxima pars ejus ex mercatoribus erat), obuiam nostris ire parauit. — ²⁾ 1tes Stück dieser Abhandl. S. 16. — ³⁾ Detmars Chronik bei Grautoff I. 33. Daran beden sik der coplude dor den ghuden havene willen, unde wart in corter wise planket unde vestet unde sere beteret. — ⁴⁾ Ebend. I. 43. By der tyd vorbrannte lubef; do ne wolben de coplude dar nicht wedder buwen, ummen dat de hertoghe hadde vorboden de merke de dar to sofende. — ⁵⁾ 1tes Stück dieser Abhandlung S. 17.

Nun erst wird es deutlich, warum in alten Städten die Kaufleute die Marktpolizei ausüben konnten, wie z. B. in Quedlinburg und in Eöln.¹⁾ Das Recht war damit der Bürgergilde übertragen, welche in Ermangelung einer damals noch nicht bestehenden administrirenden Behörde, oder eines Rathes gemeinschaftlich die Angelegenheiten des Marktes, den Verkauf der Lebensmittel zc. regulirte und verwaltete. Eben deshalb sehen wir in alten Urkunden den Kaufleuten Rechte ertheilen, welche nachher die Stadt besitzt, und es wird mit den Worten *mercatores* und *burgenses* als mit gleichbedeutenden gewechselt, wie sie es auch wirklich waren. Dies ist nicht selten mißverstanden worden. Als Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg im Jahre 1698 die Zollfreiheit aller bis dahin als zollfrei in der Mark anerkannten Städte aufhob, sagt er in dem Edicte d. d. Eöln, den 4. April 1698: er thue dies der veränderten Verhältnisse halber, „wie denn solche Zollfreiheit eigentlich allein die Kauf- und Handelsleute angehet, und gar nicht auf die Einwohner und Bürger insgemein, noch weniger aber auf die Handwerker extendiret werden kann.“²⁾ — Mehrere der alten Zollbefreiungsurkunden haben vielleicht einen Ausdruck enthalten, nach welchem die *mercatores* der Stadt zollfrei erklärt wurden, und insofern ist diese Erklärung richtig. Wenn aber daraus gefolgert wird, daß sonach die Bürger insgemein keinen Anspruch darauf machen können, so ist der Ausdruck mißverstanden.

Aus unserer Darstellung ergibt sich ferner, daß mit der Stadt auch nothwendig die Gilde entstehen mußte, ja daß sie, und damit die Bürgerschaft eigentlich der Stadt vorauszuging. Eine Stadt entstand da, wo sich eine solche Gilde gebildet hatte, und diese wird in den meisten Fällen nicht zusammen getreten sein, wenn der Ort zum Handel nicht geeignet war. Da, wo Wege aus verschiedenen Gegenden zusammen liefen, wo Pässe und Flußüberfahrten vorhanden

¹⁾ a. a. D. 19. — ²⁾ Historisch-politische Beiträge, die K. Preuß. und benachbarte Staaten betreffend I. 74.

waren, mußten Menschen zusammen kommen, und der Handel sich entwickeln, besonders wenn an solchen Stellen zugleich eine Kirche, ein Schloß u. zu finden waren. Hier bildete sich die Kaufmanns- oder Bürgergilde von selbst, und die Stadt als Ort war dann die nothwendige Folge. Die Kaufmannsgilde ist daher überall die älteste und ursprünglich einzige Gilde, ihr Anfang fiel stets vor den Anfang der Stadt. Deshalb finden wir gar keine alten Fundationsurkunden der Kaufmannsgilden, noch weniger aber irgend wo eine Bestätigungsurkunde einer solchen durch den Rath einer Stadt, ¹⁾ denn ihre Existenz reicht über die des Rathes hinaus, der erst aus ihr hervorgegangen ist. Darum war ihm die Kaufmannsgilde nirgends untergeordnet, denn die Kaufleute standen als solche unter dem Kaiser, und über der späteren Bürgerschaft, in der sie die erste Stelle einnahmen. Selbst die unter dem Kaiser stehenden Fürsten stellten keine Bestätigungsurkunden für Kaufmannsgilden aus, wenn es nicht auf kaiserlichen Befehl und in dessen Namen geschah, und höchstens erkannte in späterer Zeit ein Landesherr an, daß ein Ort eben eine solche Kaufmannsgilde haben solle, wie sie anderwärts vorhanden sei. Auch war ursprünglich die Gewandschneidergilde nicht von der Kaufmannsgilde getrennt, sondern mit ihr verbunden. Später aber haben in vielen Orten die Kaufleute die Gewandschneider nicht als zu sich gehörig erkennen wollen, und wo dies geschah, mußten die Gewandschneider allerdings die Autorität des Landesherrn und selbst des Rathes in Gildesachen anerkennen, da sie eben nun nicht Kaufleute waren; doch standen sie immer an der Spitze aller übrigen Zünfte.

Es mußte somit in jeder Stadt bei ihrem Ursprunge zweierlei Arten von Einwohnern geben: Freie, bestehend aus den Freigebornen ohne liegendes Eigen, und den bereits auf dem Grunde und Boden der Stadt angesessenen mit ihnen verbundenen Freien, welche zusammengenommen *mercatores* oder *burgenses* hießen; sodann Hörige, nämlich die Hand-

¹⁾ Dieses Stück dieser Abhandl. S. 28.

werker, über welche die vorigen die Hobe ausübten, und die als Unfreie weder mercatores noch burgenses sein konnten, weil sie von diesen oder doch der Gesamtheit abhängig waren. Zu diesen beiden Klassen kamen dann noch, und schon sehr früh, Schutzverwandte, wie z. B. Juden und andere Fremde, insofern sie auf Schutz Anspruch machen konnten, die eben deshalb nicht zur Bürgerschaft gehörten.

Es gab ursprünglich keinen Rath in der Stadt. Eben so wie sich die freien Landsassen in Sachsen durch den gemeinschaftlichen Willen aller Markgenossen regierten, und die rechtlichen Angelegenheiten zu Karl's des Großen Zeiten, wenn sie von jenen nicht entschieden werden konnten, durch einen Grafen erledigt wurden nach Landrecht, so regierte sich die Stadt durch den gemeinschaftlichen Willen aller Genossen der Bürgergilde, und ließ ihre rechtlichen Angelegenheiten durch den Kaiser, oder durch den, welchen er dazu delegirte, nach Hofrecht entscheiden. Die Angelegenheiten innerhalb der Stadt aber wurden nach dem Willen der Gesamtheit der Bürger von ihnen selber regiert.

Noch wollen wir darauf aufmerksam machen, daß die oben erwähnte Verordnung Karl's des Großen wegen der Grenzhandelsorte ganz besonders zur Ausbildung des städtischen Wesens beitrug. Während an anderen Orten der Handel auf die Jahrmachtszeit größtentheils beschränkt war, erhielten die genannten Grenzorte gewissermaßen permanente Jahrmärkte, und damit einen sehr bedeutenden Vorzug vor anderen Städten. Es mußten ansehnlichere Kaufhäuser erbaut werden, als anderwärts, und mannigfache Mittel für die Unterbringung und den Transport der Waaren geschaffen werden, wobei eine Menge von Menschen Nahrung und Brod fanden. Es war ferner nöthig, hier eine Zollerhebung einzurichten, wie eine Münze, denn ohne diese hätte der Handel stocken müssen. Das war der Grund, warum Magdeburg so früh sein Stadtrecht aus dem Hofrecht, und seine Verfassung ausbilden konnte.

Wie nun im Laufe der Zeit auch die übrigen Handwerker sich emancipirten und ihre Freiheit errangen, zu Zünften

zusammen traten, und sich gleichfalls das Bürgerrecht verschafften, so daß von nun an der Name Bürger nicht mehr gleichbedeutend mit Kaufmann war, und letzterer Ausdruck beschränkt wurde, wie demgemäß sich ein Stadtrecht gestaltete — das Alles müssen wir als unmittelbar zur Geschichte der Ausbildung städtischer Verfassung gehörig hier übergehen. — Erwähnen wollen wir nur noch, daß es scheint, als ob da wo die Kaufleute sich die Lehnsfähigkeit errungen hatten, diese auch nur auf sie beschränkt gewesen ist, und von Bürgern nur in soweit die Rede ist, als Bürger und Kaufmann ursprünglich gleich war. Dies möchte sich wohl aus der schon im 1sten Stücke S. 23 mitgetheilten Urkundensstelle ergeben, wo von den Rittern, Knapen und sämtlichen Kaufleuten (*mercatoribus*) die Rede ist, welche im Lande Gardelegen Lehngüter besitzen. Die Urkunde ist vom Jahre 1305, wo man schon zwischen *mercatores* und *burgenses* unterschied. 1287 belehnten die Markgrafen Otto und Conrad von Brandenburg den Schulzen zu Frankfurt an der Oder und einen andern Mann mit dem Dorfe Malitz zu einem rechten Lehn frei von der Bede, welche die Kaufleute von ihren Gütern oder Korneinkünften zu geben pflegen.¹⁾ Auch hier ist *mercator* nicht mehr dasselbe als *burgensis*, und es möchte dies obige Vermuthung rechtfertigen. 1282, wo die Markgrafen Otto der Lange, Albrecht und Otto der Kleine mit den Eingefessenen der Vogtei Salzwedel in Bedeangelegenheiten verhandeln, versprechen sie, daß jeder Ritter, Knappe, Kaufmann und Bauer bei seinem Rechte bleiben und bestehen solle,²⁾ und offenbar ist hier das Wort Kaufmann als gleichbedeutend mit Bürger gebraucht, also im alten Sinne.

¹⁾ Wobslbrück Gesch. v. Pöbus I. 383. — *liberam a precaria, illa videlicet precaria, quam mercatores de bonis suis siue de Choris suis dare actenus consueuerunt.* — ²⁾ Lenz Brandenb. Urkunden p. 99. *Ita tamen, ut miles, armiger, mercator et rusticus quilibet in iure suo permaneat et subsistat.*